

SR Seniorenrecht aktuell

# Elternunterhalt

## Typische Mandantenfragen kompetent und rechtssicher beantwortet

SONDERAUSGABE

**Was muss ich angeben?**

Auskunftspflichten rund um den Elternunterhalt ..... 1

**Was gilt für Einkommensveränderungen?**Auskunftspflichten rund um den Elternunterhalt:  
Einkommensverbesserung und -verschlechterung ..... 3**Vermögensverwertung**Elternunterhalt in der Praxis: Die 9 wichtigsten  
Fragen zu eigenen vermieteten Grundstücken ..... 5**Leistungsfähigkeit**

Elternunterhalt: Fragen zur Lebensgefährtin ..... 9

**Was darf ein Heim kosten?**

Elternunterhalt: Fragen zu den Heimkosten ..... 12

**Was müssen meine Geschwister zahlen?**Elternunterhalt: Die 9 wichtigsten Fragen  
zur Geschwisterhaftung ..... 16**Betreuer und Unterhaltsverpflichteter**

Kollisionssituationen beim Elternunterhalt ..... 20

**Leistungsfähigkeit**

So schützen Sie das Altersvorsorgevermögen..... 23

**Wir helfen Ihnen gern!**

Es ist unsere Aufgabe, Sie mit praktischem Wissen und konkreten Empfehlungen im Beruf zu unterstützen. Manchmal bleiben dennoch Fragen offen oder Probleme ungelöst. Sprechen Sie uns an! Wir bemühen uns um schnelle Antworten – sei es bei Fragen zur Berichterstattung, zur Technik, zum digitalen Angebot oder zu Ihrem Abonnement.

**Für Fragen zur Berichterstattung:**

Holger Glaser  
Stellv. Chefredakteur  
Telefon 02596 922-21  
Fax 02596 922-99  
E-Mail glaser@iww.de

**Für Fragen zur Technik (Online und Mobile):**

Andre Brochtrop  
Stellv. Leiter Online  
Telefon 02596 922-12  
Fax 02596 922-99  
E-Mail brochtrop@iww.de

**Für Fragen zum Abonnement:**

Barbara Oehrlein, Jasmin Baumeister, Michaela Scharvogel-Junghof,  
Arnold Scheiner, Ulla Vollrath (nicht abgebildet)  
IWW Institut, Kundenservice  
Franz-Horn-Str. 2  
97082 Würzburg  
Telefon 0931 4170-472  
Fax 0931 4170-463  
E-Mail kontakt@iww.de

ELTERNUNTERHALT IN DER PRAXIS (TEIL 1)

## Auskunftspflichten rund um den Elternunterhalt

von RAin Dagny Liceni-Kierstein, RiOLG a.D., Berlin

| Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind nie statisch. Nach einer durch den Sozialhilfeträger getroffenen Feststellung zur Leistungsfähigkeit oder auch zur Leistungsunfähigkeit können sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des unterhaltspflichtigen Kindes verändern. Die Betroffenen sind oft unsicher, welche Pflichten bestehen und wie sie sich in solchen Fällen verhalten sollen. Dazu Fallkonstellationen aus der Praxis in Frage- und Antwortform. |

### ■ Beispiel 1: Reguläre Auskunftspflichten – die Zweijahresfrist

S soll auf Elternunterhalt für seine in einem Pflegeheim untergebrachte hilfsbedürftige Mutter in Anspruch genommen werden. Aufgrund eines bereinigten Nettoeinkommens von 2.000 EUR und abzugsfähigen monatlichen Kreditraten von 200 EUR für einen vor längerer Zeit aufgenommenen Konsumkredit, der noch zwölf Monate läuft und unterhaltsrechtlich anerkannt wurde, stellt der Sozialhilfeträger nach einer Auskunftserteilung des S am 2.7.18 mit schriftlichem Bescheid vom 23.7.18 fest, dass S gegenwärtig nicht leistungsfähig ist.

**Frage:** Muss S in einem Jahr mit einem neuen Auskunftsverlangen des Sozialhilfeträgers rechnen?

**Antwort:** Nach § 1605 Abs. 2 BGB kann der Sozialhilfeträger eine erneute Auskunft erst nach Ablauf von zwei Jahren verlangen. Dieser sog. Sperrfrist liegt die Annahme zugrunde, dass sich innerhalb dieser Frist in der Regel die Lebenshaltungskosten einerseits und die Lohn- und Gehaltsentwicklung andererseits nicht so wesentlich ändern, wie es in §§ 238, 239 FamFG für einen Abänderungsantrag vorausgesetzt wird.

**Frage:** Wie wird die Zweijahresfrist berechnet?

**Antwort:** Der Beginn dieser Frist ist umstritten. Der BGH hat diese Frage noch nicht entschieden. 1. Variante: Im Anschluss an die erteilte Auskunft ist ein gerichtlicher Beschluss über den Unterhalt ergangen oder ein gerichtlich protokollierte Unterhaltsvergleich abgeschlossen worden. Hier ist auf den Tag der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen oder auf den entsprechenden Zeitpunkt im schriftlichen Verfahren. 2. Variante: Es ist – wie hier – bei der isolierten Auskunft geblieben, ohne dass danach eine gerichtliche Entscheidung zum Unterhalt erlassen oder ein Unterhaltsvergleich geschlossen wurde. In diesem Fall ist auf die Auskunft selbst und den Zeitpunkt ihrer Erteilung abzustellen.

Sofern der Sozialhilfeträger den S am 2.7.19 erneut zu einer Auskunftserteilung auffordern würde, so ist das weniger als zwei Jahre her seit der von ihm erteilten letzten Auskunft. S kann dann das Auskunftsverlangen zu diesem Zeitpunkt zurückweisen.

### ■ Beispiel 2: Vorzeitige Auskunftspflichten

**Frage:** Gibt es Ausnahmen von der zweijährigen Sperrfrist?

**Antwort:** Vor Ablauf von zwei Jahren nach einer erteilten Auskunft kann der Sozialhilfeträger gemäß § 1605 Abs. 2 BGB nur dann Auskunft verlangen, wenn von ihm glaubhaft gemacht wird, dass S nachträglich wesentlich höhere Einkünfte erzielt oder dass er weiteres Vermögen erworben hat.

**Frage:** Ist der Wegfall der Kreditrate des S aufgrund seiner bevorstehenden Kredittilgung mit einem Vermögenserwerb gleichzusetzen, der ggf. eine vorzeitige neue Auskunftspflicht des S auslöst?

**Antwort:** Der Wegfall einer laufenden Kreditverbindlichkeit, der sich bereits aus einer kürzlich erteilten Auskunft ergibt, rechtfertigt kein erneutes Unterhaltsverlangen des Sozialhilfeträgers vor Ablauf der zweijährigen Sperrfrist. Aufgrund der Auskunftserteilung des S vom 2.7.18 war hier die in zwölf Monaten bevorstehende reguläre Kredittilgung vorhersehbar. Der Sozialhilfeträger hätte sie daher schon einkalkulieren können und auch müssen; er hätte in seinem schriftlichen Bescheid vom 23.7.18 eine Unterhaltspflicht des S ab dem Monat nach dem zukünftigen Wegfall seiner monatlichen Kreditzahlungen festsetzen können (aufschiebende Bedingung entsprechend § 158 Abs. 1 BGB).

### ■ Beispiel 3: Informationspflichten

**Frage:** Ist die etwaige Nichtbedienung seines Kredits oder umgekehrt eine vorzeitige Kredittilgung, die bei S tatsächlich zu einer erhöhten Liquidität führen würde, anzeigepflichtig?

**Antwort:** Neben den Auskunftspflichten spielen Informationspflichten im Unterhaltsrecht eine besondere Rolle. Eine Pflicht zur ungefragten Information ist gesetzlich nicht normiert. Die zur Offenbarungspflicht eines Unterhaltsberechtigten entwickelte Rechtsprechung setzt besondere Umstände voraus, die das Unterbleiben von Informationen des Unterhaltsberechtigten zur teilweisen eigenen Bedarfsdeckung oder sogar zum Wegfall des Unterhaltsanspruchs als evident unredlich erscheinen lassen (dazu reicht allerdings noch nicht aus, dass die Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse einen Abänderungsantrag gemäß §§ 238, 239 FamFG rechtfertigen könnten). Diese Rechtsprechung lässt sich nicht ohne weiteres auf den Unterhaltspflichtigen übertragen. Für ihn besteht keine allgemeine Pflicht zur Selbstoffenbarung. Das unterhaltspflichtige Kind ist deshalb nicht gehalten, den Sozialhilfeträger oder den unterhaltsberechtigten Elternteil von sich aus über eine Verbesserung seiner Leistungsfähigkeit zu informieren.

Unter den hier gegebenen Umständen wäre S deshalb nicht verpflichtet, dem Sozialhilfeträger die Nichtbedienung seines Kredits oder umgekehrt eine (z. B. durch sparsame Lebensführung) vorzeitige Kredittilgung mitzuteilen. Etwas anderes wäre nur denkbar, wenn das Schweigen über eine günstige Entwicklung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse als „evident unredlich“ erscheint (z. B. bei einem unerwarteten und hohen Vermögenserwerb aufgrund einer Erbschaft oder eines Lottogewinns). S ist unterhaltsrechtlich so zu behandeln, als hätte er seine bestehende restliche Kreditverpflichtung weiterhin durch zwölf monatliche Ratenzahlungen getilgt. Weder kann S wegen der Unterbrechung seiner Tilgungsleistungen seine Kreditschulden auch über den 30.6.19 hinaus in Abzug bringen noch kann der Sozialhilfeträger wegen der vorzeitigen Zurückführung des Kredits vor dem regulären Kredite die Zahlung von Elternunterhalt verlangen.

**Frage:** Der Bescheid des Sozialhilfeträgers vom 23.7.18 enthält den Zusatz, dass S „verpflichtet“ ist, eine Änderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse sofort mitzuteilen. Würde das zu einer Änderung der vorstehenden rechtlichen Beurteilung seiner Informationspflichten führen?

**Antwort:** Solche Hinweise in (Formular-)Schreiben der Sozialhilfeträger sind zwar häufig zu finden. Sie sind aber nicht geeignet, einseitig eine nicht bestehende Verpflichtung zur Erteilung von ungefragten Informationen zu begründen. Erst dann, wenn der Sozialhilfeträger unter Einhaltung der Sperrfrist des § 1605 Abs. 2 BGB erneut regulär Auskunft über die Einkommensverhältnisse des S (Anfang Juli 2020) begehren kann, sind wirtschaftliche Veränderungen von S anzugeben.

#### ➤ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Die Reihe mit kurzen Praxisfragen zum Elternunterhalt wird fortgesetzt

ELTERNUNTERHALT IN DER PRAXIS (TEIL 2)

## Auskunftspflichten rund um den Elternunterhalt: Einkommensverbesserung und -verschlechterung

von RAin Dagny Liceni-Kierstein, RiOLG a.D., Berlin

| Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind nie statisch. Nach einer durch den Sozialhilfeträger getroffenen Feststellung zur Leistungsfähigkeit oder auch zur Leistungsunfähigkeit können sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des unterhaltspflichtigen Kindes verändern. Dieser Beitrag behandelt die Offenbarungspflicht bei Einkommensverbesserungen und was bei Einkommensverschlechterungen gilt. |

### ■ Beispiel 1: Offenbarungspflicht bei Einkommensverbesserungen

S soll auf Elternunterhalt für seine in einem Pflegeheim untergebrachte hilfsbedürftige Mutter in Anspruch genommen werden. Aufgrund eines bereinigten Nettoeinkommens von 2.000 EUR und abzugsfähigen monatlichen Kreditraten von 200 EUR für einen vor längerer Zeit aufgenommenen Konsumkredit, der noch zwölf Monate läuft und unterhaltsrechtlich anerkannt wurde, stellt der Sozialhilfeträger nach einer Auskunftserteilung des S am 2.7.18 mit schriftlichem Bescheid vom 23.7.18 fest, dass S gegenwärtig nicht leistungsfähig ist.

Nachdem S am 2.7.18 Auskunft erteilt hat und der Sozialhilfeträger noch mit der Prüfung seiner unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit beschäftigt ist, wird S unerwartet mit Wirkung zum 1.9.18 befördert. Diese Beförderung wird zu einer monatlichen Einkommenserhöhung um 250 EUR netto führen.

**Frage:** Muss S diese Einkommensverbesserung gegenüber dem Sozialhilfeträger von sich aus nachträglich mitteilen?

**Antwort:** Eine Offenbarungspflicht besteht, wenn die bevorstehende Einkommensveränderung die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit des S in dem in Rede stehenden Unterhaltszeitraum beeinflusst. Das ist häufig nicht der Fall. Denn der Sozialhilfeträger macht in der Regel nur zögerlich von seinem Recht Gebrauch, den laufenden Unterhalt geltend zu machen.

§ 94 Abs. 4 S. 2 SGB XII sieht diese Möglichkeit zwar vor, wenn die Leistung voraussichtlich auf längere Zeit erbracht werden muss. In den meisten Fällen wird der Unterhalt vom Sozialhilfeträger jedoch nur für einen abgeschlossenen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum geltend gemacht.

- Macht der Sozialhilfeträger Elternunterhalt für die Mutter des S nur für das zurückliegende Kalenderjahr 2017 geltend und erstreckt auch den Auskunftsanspruch auf diesen Zeitraum, muss S nachträgliche Einkommensverbesserungen, die außerhalb dieses fraglichen Zeitraums liegen, nicht offenbaren. Die Einkommensverhältnisse 2018 sind dann irrelevant für die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit des S im Kalenderjahr 2017.
- Macht der Sozialhilfeträger dagegen nicht nur den Unterhalt für die Vergangenheit sondern auch für die Zukunft gelten (§ 94 Abs. 4 S. 2 SGB XII), so müsste S seine Angaben korrigieren. Der Sozialhilfeträger muss dann ggf. bei seinen Berechnungen nach Zeitabschnitten differenzieren, d. h. bis zum Tag vor der Beförderung (31.8.18) und für die Zeit danach (ab 1.9.18).

Für die Zukunft (ab 1.9.18) wird der Sozialhilfeträger die Leistungsfähigkeit des allein lebenden S wie folgt berechnen: [2.000 EUR [bisheriges Nettoeinkommen] + 250 EUR [dauerhafte Nettogehaltserhöhung] – 200 EUR [Kreditzahlung] =) 2.050 EUR – 1.800 EUR [Sockel selbstbehalt] = 250 EUR. Von diesem Betrag muss die Hälfte für den Elternunterhalt eingesetzt werden. Das ergibt eine zukünftige Unterhaltsverpflichtung des S von 125 EUR monatlich.

## ■ Beispiel 2: Einkommensverschlechterungen

Weitere Abwandlung: Der Sozialhilfeträger hat mit Blick auf die sicher eintretende Einkommensverbesserung mit Bescheid vom 23.7.18 für die Zeit ab 1.9.18 eine teilweise Unterhaltsverpflichtung des S in Höhe von monatlich 125 EUR festgestellt. Nachträglich ändert sich jedoch seine Belastungssituation. Die Lebensgefährtin des S erwartet von ihm ein Kind und S möchte noch vor der Geburt in eine neue gemeinsame Wohnung umziehen, wodurch höhere Kosten anfallen (z. B. Umzug, Renovierungen, Neuanschaffungen), die S durch einen über 48 Monate laufenden Kredit abdecken will.

**Frage:** Was ist zu tun?

**Antwort:** Die von S beabsichtigte Neuverschuldung hat einen sachlichen Grund. Sie ist daher im Rahmen des wirtschaftlich Vernünftigen unterhaltsrechtlich anzuerkennen. Hinzu kommt die Barunterhaltsverpflichtung des S gegenüber seinem Kind, wenn sich die beiden Lebenspartner auf eine regelmäßige Betreuung durch die Mutter verständigen. Daran würden auch das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt sowie ein fehlender Titel über Kindesunterhalt nichts ändern.

Die erhöhte finanzielle Belastung hat unmittelbar Auswirkungen auf die Höhe der festgestellten Leistungsfähigkeit des S. Es ist Aufgabe des unterhaltspflichtigen S und liegt auch in seinem eigenen Interesse, diese Veränderungen seiner Einkommenssituation dem Sozialhilfeträger möglichst frühzeitig mitzuteilen und auf Anforderung zu belegen. Wurde die bisherige Unterhaltsverpflichtung des S durch eine Vereinbarung oder einseitig durch den Sozialhilfeträger aufgrund eines Bescheids festgelegt, hat S zusätzlich die Möglichkeit, mit dem Eintritt der Einkommensverschlechterung seine Unterhaltszahlungen für seine Mutter einzustellen oder zu vermindern.

Sofern der Elternunterhalt dagegen durch einen Beschluss oder einen gerichtlichen Vergleich festgelegt wurde, ist ein solches einseitiges Vorgehen – wegen der bestehenden Pfändungsmöglichkeiten des Sozialhilfeträgers – nicht ratsam. In einem solchen Fall müsste S grundsätzlich einen Abänderungsantrag beim AG einreichen. Einfacher und billiger ist es allerdings, mit dem Sozialhilfeträger eine privatschriftliche Absenkungsvereinbarung oder eine vollstreckungsbeschränkende Vereinbarung abzuschließen, wozu dieser im Regelfall auch bereit ist.

**Frage:** Der Bescheid des Sozialhilfeträgers vom 23.7.18 über die zukünftige Verpflichtung des S zur Zahlung von Elternunterhalt ab 1.9.18 enthält den Zusatz, dass nach Entstehung der Unterhaltspflicht neue Kreditverbindlichkeiten des S „nicht mehr ohne vorherige Zustimmung des Sozialhilfeträgers einkommensmindernd anerkannt“ werden. Wie muss S sich verhalten?

**Antwort:** S muss weder auf „Sparflamme“ leben und jede Neuverschuldung vermeiden noch die vorherige Zustimmung des Sozialhilfeträgers hierfür einholen. Selbstverständlich können auch nach Entstehen der Unterhaltspflicht Kredite berücksichtigt werden, wenn ihre Aufnahme auch unterhaltsrechtlich zu akzeptieren ist. Das ist unter den hier gegebenen Umständen ohne Weiteres – im Rahmen des wirtschaftlich Angemessenen – zu bejahen. Aber auch ein defektes Auto o. Ä. darf (und muss) von S ggf. unter Kreditaufnahme repariert oder ersetzt werden, wenn kein entsprechendes Vermögen vorhanden ist.



### ➤ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Elternunterhalt: Regelmäßiger Rechtsmittelausschluss bei Verurteilungen zur Auskunftserteilung, SR 16, 120
- Elternunterhalt: Schwiegersohn muss Einkommen und Vermögen offenlegen, SR 16, 75
- Sozialhilferegress: Verwirkung als wichtige Verteidigungsstrategie gegenüber Elternunterhaltsansprüchen, SR 15, 187
- Unterhaltsberechnung: Geschwisterhaftung bei Elternunterhalt, SR 15, 8

## VERMÖGENSVERWERTUNG

## Elternunterhalt in der Praxis: Die 9 wichtigsten Fragen zu eigenen vermieteten Grundstücken

von RAin Dr. Dagny Liceni-Kierstein, RiOLG a. D., Berlin

| Wenn Kinder zum Elternunterhalt herangezogen werden und gleichzeitig eigene Immobilien vermieten oder Grundstücke verpachten, welche Werte zählen dann zu ihren Einkünften oder besteht sogar eine unterhaltsrechtliche Verpflichtung zu einer Vermögensverwertung? |

### ■ Beispiel: Unterhaltspflichtiger mit vermieteter Eigentumswohnung

Der unterhaltspflichtige S, dessen hilfsbedürftige Mutter in einem Pflegeheim untergebracht ist, bezieht (bei einem Bruttoeinkommen von 3.300 EUR) bereinigte Erwerbseinkünfte in Höhe von monatlich 2.000 EUR. Er bewohnt eine Mietwohnung und ist seit fünf Jahren Alleineigentümer einer vermieteten 2-Zimmer-Eigentumswohnung. Zur Finanzierung des Kaufpreises von 150.000 EUR für die Immobilie hat er einen Kredit aufgenommen, der noch viele Jahre läuft. Mieteinnahmen: 500 EUR, Ausgaben: 250 EUR Zinsen und 120 EUR Tilgung zuzüglich 150 EUR Hausgeld.

### 1. Mieteinkünfte

Die Mieteinnahmen eines Unterhaltspflichtigen zählen als Einkommen. Nach allgemeinen Grundsätzen werden sie unterhaltsrechtlich mit ihrem Nettowert in Ansatz gebracht. Die unterhaltsrechtlichen Einkünfte des S belaufen sich daher hier auf insgesamt 2.500 EUR.

Mieteinkünfte sind Einkommen und werden mit Nettowert berücksichtigt

### 2. Werden Abzüge für zusätzliche Altersvorsorge akzeptiert?

Das Einkommen aus einer vermieteten Wohnung ist weder sozialversicherungspflichtiges Einkommen noch stellt es Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit dar. Mieteinkünfte werden als Einkommen aus Vermögen gewertet. Für diese Einkommensart werden weder 5 Prozent noch 25 Prozent als zusätzliche Altersvorsorge anerkannt.

**Beachten Sie |** Anders wäre es, wenn jemand gewerbsmäßig mehrere Wohnungen vermietet und die Vermietung als Gewerbe angemeldet ist.

Nur bei gewerblichen Vermietern

### 3. Abzugsposition Zinsen

Laufend noch zu zahlende Finanzierungskosten wie die Zinsen, sind von den Mieteinkünften unproblematisch in voller Höhe in Abzug zu bringen. Ggf. zu berücksichtigen sind auch sonstige Finanzierungskosten, die für einen Erwerbskredit aufgenommen worden sind und noch laufend gezahlt werden müssen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Im Beispiel kann S daher seinen monatlichen Zinsaufwand von 250 EUR einkommensmindernd ansetzen.

Hausgeld ist  
abzugsfähig

#### 4. Abzugsposition allgemeine Hausunkosten

Hier sind abziehbare Werbungskosten zu berücksichtigen, soweit sie vom Vermieter bezahlt und nicht vom Mieter übernommen werden. Zu diesen Kosten gehört insbesondere das Hausgeld. S kann daher im Beispiel auch seine Aufwendungen für das Hausgeld von monatlich 150 EUR von seinen Mieteinkünften in Abzug bringen.

Sozialhilfeträger  
lehnen Abzug  
mit Hinweis auf  
Vermögensbildung ab

#### 5. Abzugsposition Tilgung

Problematisch und vom BGH noch nicht geklärt ist die Abzugsfähigkeit von Tilgungsleistungen im Zusammenhang mit Miet- und Pachteinnahmen. Hier ist auf der einen Seite zu berücksichtigen, dass die Tilgungsleistungen in der Sache der Vermögensbildung des unterhaltspflichtigen Kindes dienen. Diese Sichtweise vertreten viele Sozialhilfeträger; sie lehnen deshalb einen Abzug der Tilgungsbeträge strikt ab.

BGH nimmt  
differenzierte  
Behandlung vor

Es kann jedoch auf der anderen Seite nicht unberücksichtigt bleiben, dass es ohne die Zins- und Tilgungsleistungen die Mieteinkünfte als zusätzliches Einkommen des unterhaltspflichtigen Kindes nicht gäbe. Es kommt hinzu, dass die Kreditverpflichtung häufig bereits zu einer Zeit eingegangen wurde, als das Kind noch nicht mit seiner Inanspruchnahme auf Elternunterhalt gerechnet hat. Vor diesem Hintergrund bietet sich eine differenzierte Behandlung der Tilgungsleistungen an, so wie sie der BGH in seiner Entscheidung vom 18.1.17 (XII ZB 118/16) für die selbstgenutzte Immobilie entwickelt hat.

Den Ausgangspunkt bilden die tatsächlichen Mieteinkünfte. Hiervon sind zunächst die tatsächlichen Zinsaufwendungen sowie die allgemeinen Hausunkosten abzuziehen. Für die unterhaltsrechtliche Behandlung der vermögensbildenden Tilgungsleistungen ist anschließend zu differenzieren:

- Verbleiben nach Abzug der Tilgungsleistungen positive Mieteinkünfte, ist deren Anrechnung unproblematisch. Das ist im Beispiel nicht der Fall, da den Mieteinnahmen des S von 500 EUR höhere Gesamtausgaben von 250 EUR + 120 EUR + 150 EUR = 520 EUR gegenüberstehen.
- Gleiches hat zu gelten, wenn das Ergebnis 0 ist (wie es auch ohne die vermietete Immobilie der Fall wäre). Eine solche Situation läge im Beispiel vor, wenn sich z. B. die monatliche Tilgung des S auf nur 100 EUR belaufen würden, sodass sich Mieteinkünfte und Ausgaben gegenseitig aufheben.
- Ist das Ergebnis – wie im Beispiel – negativ, kann der überschüssige Tilgungsanteil ganz oder teilweise als zusätzliche Altersvorsorge behandelt werden. Er kann (nur) bis zur zulässigen Höhe von 5 Prozent vom Erwerbseinkommen abgezogen werden. Bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von 3.300 EUR könnte S im Beispiel 165 EUR monatlich für seine zusätzliche private Altersvorsorge (in beliebiger Anlageform) aufwenden. Somit kann er seine die Mieteinkünfte übersteigenden Ausgaben von 20 EUR von seinem Erwerbseinkommen in Abzug bringen. Das unterhaltsrelevante Einkommen des S beläuft sich deshalb nur noch auf 2.000 EUR – 20 EUR = 1.980 EUR.

Überschießender  
Tilgungsanteil ganz  
oder teilweise  
Altersvorsorge

**MERKE** | Hätte sich S bei im Übrigen gleicher Lebenssituation zu höheren Zinszahlungen von 350 EUR und zu Tilgungsleistungen von 200 EUR verpflichtet, so würden sich für seine Immobilie Gesamtaufwendungen von (350 EUR + 200 EUR + 150 EUR =) 700 EUR ergeben. Diese übersteigen die monatlichen Mieteinkünfte (von 500 EUR) um 200 EUR. Hiervon kann S aber nur einen Betrag von 165 EUR von seinem Erwerbseinkommen in Abzug bringen, weil damit das ihm zustehende Altersvorsorgekontingent von 5 % vollständig ausgeschöpft wird. Die überschießenden 35 EUR fallen vollständig „unter den Tisch“. Das für den Elternunterhalt relevante Einkommen des S würde sich in diesem Fall auf 2.000 EUR – 165 EUR = 1.835 EUR reduzieren.

Höhere Zinszahlungen reduzieren das unterhaltsrelevante Einkommen

## 6. Abschreibungen auf Immobilien

Steuerrechtlich zulässige Abschreibungen für die Abnutzung von Gebäuden berühren nach der Rechtsprechung des BGH bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen nicht. In der Praxis werden daher Abschreibungen regelmäßig nicht als Abzugsposten berücksichtigt, weil die zulässigen steuerlichen Pauschalen vielfach über das tatsächliche Ausmaß der Wertminderung hinausgehen. Außerdem werden sie häufig durch eine günstige Entwicklung des Immobilienmarkts ausgeglichen. Etwaige steuerliche Abschreibungen müssen deshalb unterhaltsrechtlich herausgerechnet bzw. im Rahmen der Einkommensberechnung einkommenserhöhend hinzugerechnet werden.

Abschreibungen sind nicht abzugsfähig

## 7. Gibt es fiktive Mieteinkünfte?

### ■ Abwandlung des Ausgangsfalls

Nach dem Auszug seines früheren Mieters überlässt S seine Eigentumswohnung mietfrei seiner langjährigen Freundin. Hat das unterhaltsrechtliche Folgen?

Vermietbarer Immobilienbesitz ist, wie sonstiges Vermögen, unterhaltsrechtlich in zumutbarer, Ertrag bringender Weise zu nutzen. Wer eine zumutbare Nutzung durch Vermietung unterlässt, dem ist der durchschnittlich erzielbare Ertrag (Mietzins) als fiktives Einkommen zuzurechnen. In allen Fällen einer fiktiven Zurechnung von Einkünften wegen unterlassener Vermietung oder Teilvermietung müssen allerdings im Rahmen einer Zumutbarkeitsprüfung die Belange des Berechtigten und des Verpflichteten unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls angemessen gegeneinander abgewogen werden.

Unterlassene Nutzung von Besitz wird fiktiv als Wert zugerechnet

Folglich müsste S – sofern keine besonderen Umstände vorliegen, die ausnahmsweise eine andere Beurteilung rechtfertigen – von seiner Freundin für die Wohnungsüberlassung einen Mietzins in einer Größenordnung, wie er ihn bisher tatsächlich erzielt hat, verlangen und im Fall ihrer Weigerung die Wohnung anderweitig vermieten. Geschieht das nicht, wäre S unterhaltsrechtlich eine fiktive Mieteinnahme (von 500 EUR monatlich) zuzurechnen.

Geschütztes  
Altersvorsorge-  
vermögen

**MERKE |** Sofern es dagegen nicht vorwerfbar erscheint, dass keine Mieteinkünfte erzielt werden, z. B. wenn der Mieter den Mietzins nicht leistet oder eine kurzfristige Vermietung nicht möglich ist und daher die Wohnung zeitweise leer steht, entfällt der Ansatz fiktiver Mieteinkünfte.

## 8. Schonvermögen

Das vermietete oder verpachtete Objekt selbst zählt zum Vermögen des unterhaltspflichtigen Kindes. Grundsätzlich ist das Kind gehalten, zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht nicht nur die Vermögenserträge, sondern auch den Stamm seines Vermögens einzusetzen. Allerdings wird ein „verzehrender“ Vermögenseinsatz nur insoweit gefordert, als dieser zumutbar ist. Daher wird auch im Bereich des Elternunterhalts ein Schonvermögen von der Verwertungspflicht ausgenommen. Hierzu zählt neben dem sog. Notgroschen das rechtlich geschützte Altersvorsorgevermögen, das der Sicherung der eigenen angemessenen Altersversorgung dient. Der rechtliche Schutz erfasst daher im Beispiel die vermietete Eigentumswohnung des S, solange sie ihrem Wert nach das – pauschalierend und unter Berücksichtigung der bisherigen Lebensarbeitszeit zu berechnende – höchstmögliche Altersvorsorgevermögen des S nicht übersteigt.

**MERKE |** Der BGH hat wiederholt hervorgehoben (z. B. BGH 18.1.17, XII ZB 118/16 und 7.8.13, XII ZB 269/12), dass der Vermögenswert einer selbstgenutzten Immobilie bei der Bemessung des Altersvorsorgevermögens eines auf Elternunterhalt in Anspruch genommenen Unterhaltspflichtigen dagegen grundsätzlich unberücksichtigt bleibt.

Keine Verwertungs-  
pflicht bei  
angemessenem  
Wohneigentum

Es besteht jedenfalls keine Verwertungspflicht, wenn es sich um den jeweiligen Verhältnissen angemessenes Wohneigentum handelt. Denn der Unterhaltspflichtige braucht bei der Inanspruchnahme auf Elternunterhalt keine spürbare und dauerhafte Senkung seines berufs- und einkommenstypischen Unterhaltsniveaus hinzunehmen.

## 9. Vermögensverwertung

Würde S neben seiner Eigentumswohnung über weiteres Altersvorsorgevermögen (z. B. Lebensversicherungen) verfügen, könnte der Fall eintreten, dass sein Altersvorsorgevermögen die Grenze seines rechtlich geschützten Schonvermögens übersteigt. Müsste S dann ggf. seine Eigentumswohnung veräußern?

Verkauf kann nicht  
erzwingen werden,  
höhere Unterhalts-  
zahlungen schon

Antwort: Eine tatsächliche Vermögensverwertungspflicht besteht für S nicht. Niemand kann ihn zwingen, sein Eigentum zu verkaufen. Sofern jedoch der Sozialhilfeträger zu dem Ergebnis kommt, dass S neben seinem Einkommen über anrechenbares Vermögen verfügt, wird ein entsprechender monatlicher Elternunterhalt (begrenzt durch die Höhe der monatlich für seine Mutter erbrachten Sozialhilfeleistungen) von ihm gefordert. Wie S diese Mittel dann konkret aufbringt, bleibt ihm überlassen.

## LEISTUNGSFÄHIGKEIT

**Elternunterhalt: Fragen zur Lebensgefährtin**

von RAin Dr. Dagny Liceni-Kierstein, RiOLG a. D., Berlin

| Mandantin M fragt Sie: Wie ist beim Elternunterhalt eigentlich die rechtliche Stellung meiner Lebensgefährtin L, mit der ich zusammenlebe? |

■ **M schildert dazu folgenden Sachverhalt**

Ich werde vom Sozialamt auf Elternunterhalt für meine Mutter, die in einem Pflegeheim untergebracht ist, in Anspruch genommen. Nach seinen Berechnungen habe ich aktuell ein bereinigtes Erwerbseinkommen von 2.000 EUR. Die wirtschaftliche Situation meiner Partnerin, mit der ich seit acht Jahren in einer Mietwohnung zusammenlebe, ist folgende: Sie erzielt zurzeit bei einer 25-Stunden-Woche ein Arbeitseinkommen von 1.000 EUR netto im Monat. Davon zahlt L monatliche Raten von insgesamt 150 EUR auf drei kleinere Konsumkredite.

**FRAGE:** *Muss ich dem Sozialamt die von ihm verlangten Auskünfte über das Einkommen meiner Freundin erteilen und Belege dazu vorlegen?*

**ANTWORT:** Nein – zwar ist der verheiratete Unterhaltsschuldner (vgl. SR 18, 192) im Rahmen von § 1605 BGB verpflichtet, auch Angaben über die Einkommensverhältnisse seines Ehegatten zu machen. Dagegen erstreckt sich die Auskunftspflicht des unterhaltspflichtigen Kindes bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften nicht auf die Einkünfte des Partners bzw. der Partnerin. Eine entsprechende Frage, die gleichwohl häufig im Fragebogen über die Einkommensverhältnisse des Unterhaltsschuldners zu finden ist, kann daher unbeantwortet bleiben.

**PRAXISTIPP |** In der Praxis kann es allerdings im Eigeninteresse angezeigt sein, dass das unterhaltspflichtige Kind – trotz fehlender rechtlicher Auskunftspflicht und einer grundsätzlich bestehenden Abneigung die Einkommensverhältnisse eines Lebensgefährten offenzulegen – Angaben macht und Belege vorlegt. So kann es eine falsche Berechnung seiner Leistungsfähigkeit durch das Sozialamt und damit unnötige Auseinandersetzungen vermeiden.

**FRAGE:** *Steht uns als langjährigen nichtehelichen Lebenspartnerinnen ein Familienselbstbehalt zu, wie er für Ehegatten gilt?*

**ANTWORT:** Grundsätzlich erfolgt keine Gleichstellung von Ehegatten und nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Lebt das unterhaltspflichtige Kind in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, dann ist den Partnern kein Familienselbstbehalt zuzubilligen. Denn anders als für Ehegatten bestehen zwischen ihnen – abgesehen von dem besonderen Fall des Anspruchs auf Betreuungsunterhalt nach § 1615 I BGB im Hinblick auf ein gemeinsames minderjähriges Kind – grundsätzlich keine Unterhaltsverpflichtungen. Die

Keine gesetzliche  
Auskunftspflicht, ...

... aber Offenlegung  
des Einkommens  
kann unnötigen  
Ärger ersparen

Nichteheliche  
Lebensgemeinschaft:  
Kein Familien-  
selbstbehalt, ...

... kein Taschengeld-  
anspruch

§§ 1360, 1360a BGB sind weder unmittelbar noch entsprechend anzuwenden. Es existiert auch kein ungeschriebener Grundsatz, dass Personen, die sich persönlich nahestehen, aufgrund ihres Zusammengehörigkeitsgefühls nach einer längeren Zeit des Zusammenlebens eine sittliche Verpflichtung zur wechselseitigen Unterhaltsgewährung haben. Aus diesen Gründen hat der nichteheliche Partner auch keinen Taschengeldanspruch gegen den anderen, mit dem ein Ehegatte nach der BGH-Rechtsprechung unter Umständen zum Elternunterhalt beitragen muss.

**Zwischenergebnis:** Da M nicht verheiratet ist und auch nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, kann ihr im Rahmen des Elternunterhalts im Ausgang nur der Sockelbetrag für Alleinstehende von 1.800 EUR als Selbstbehalt zugebilligt werden.

**FRAGE:** Das Sozialamt macht es sich – wie üblich – sehr einfach. Nachdem es von unserem Zusammenleben Kenntnis erlangt hat, will es zu meinen Lasten eine Haushaltsersparnis berücksichtigen und meinen Selbstbehalt kürzen. Geschieht das zu Recht?

Anrechnung einer  
Haushaltersparnis  
ist korrekt – 10  
Prozent des  
Selbstbehalts

**ANTWORT:** Bei der Unterhaltsbemessung sind die durch eine gemeinsame Haushaltsführung eintretenden Haushaltsersparnisse und Synergieeffekte stets zu berücksichtigen, da sich die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen durch eine solche wirtschaftliche Entlastung im Regelfall erhöht. Nach der Rechtsprechung des BGH (17.10.12, XII ZR 17/11) gilt das grundsätzlich unabhängig davon, ob die Partner miteinander verheiratet sind oder nicht-ehelich zusammenleben. Die Haushaltsersparnis wird im Regelfall pro Person mit 10 Prozent des Selbstbehalts veranschlagt. Diese Höhe einer häuslichen Ersparnis hat der BGH (28.7.10, XII ZR 140/07) aus dem Sozialrecht (§ 20 Abs. 3 SGB II a. F.) abgeleitet.

**MERKE |** Beim verheirateten unterhaltspflichtigen Kind wird der häuslichen Ersparnis durch die unterschiedlichen Selbstbehaltssätze der Ehegatten – aktuell: 1.800 EUR + 1.440 EUR = 3.240 EUR – Rechnung getragen. Außerdem ist von dem über 3.240 EUR hinausgehenden Mehreinkommen eine Haushaltsersparnis von 10 Prozent abzusetzen und sodann die Hälfte des sich ergebenden Betrags dem Familiensockel selbstbehalt zuzurechnen. Der sich danach errechnende Gesamtbetrag stellt den individuellen Familienselbstbehalt dar.

**FRAGE:** Muss ich mir eine Haushaltsersparnis von 10 Prozent anrechnen lassen, die meinen Selbstbehalt von 1.800 EUR kürzt, obwohl meine Partnerin L nur ein geringes Einkommen hat?

Haushaltersparnis  
nur bei ausreichend  
hohem Einkommen  
anrechnungsfähig

**ANTWORT:** Lebt das unterhaltspflichtige Kind in einer Lebensgemeinschaft mit einer anderen Person, kann der Selbstbehalt um die häusliche Ersparnis gekürzt werden. Das setzt allerdings voraus, dass die nicht verheirateten Lebenspartner zusammen über ein Einkommen verfügen, das über dem Betrag liegt, der bei Eheleuten dem gemeinsamen Selbstbehalt (von insgesamt 3.240 EUR) entspricht. An dieser Betrachtungsweise ändert auch der Umstand nichts, dass nichtehelichen Partnern kein Familienselbstbehalt zukommt.

**FRAGE:** *Wie ist die Leistungsfähigkeit der M konkret zu berechnen?*

**ANTWORT:** M und L haben zusammen ein Erwerbseinkommen von (2.000 EUR + 1.000 EUR =) 3.000 EUR. Dieser Betrag liegt unter dem Selbstbehaltssatz für Eheleute (von 3.240 EUR). Daher ist hier keine Haushaltsersparnis in Ansatz zu bringen. Folglich ist von dem Nettoeinkommen der M von 2.000 EUR der volle Selbstbehalt für Alleinstehende, der ihr gegenüber der Mutter zusteht, abzuziehen. Von dem Resteinkommen (2.000 EUR - 1.800 EUR =) 200 EUR ist die eine Hälfte dem anrechnungsfreien Selbstbehalt zuzurechnen. Für M ergibt sich damit ein individueller Selbstbehalt von (1.800 EUR + 100 EUR =) 1.900 EUR. Für den Elternunterhalt muss sie nur noch die verbleibenden 100 EUR einsetzen.

**MERKE |** Würde L überhaupt keine eigenen Einkünfte erzielen, dann bliebe es bei der vorstehenden Berechnung der Leistungsfähigkeit der M. Auch hier kann eine Haushaltsersparnis nicht berücksichtigt werden, weil L kein eigenes Einkommen hat. M wird durch sie also wirtschaftlich nicht entlastet. Auf der anderen Seite scheidet auch eine Erhöhung des Selbstbehalts (im Hinblick auf eine Mitversorgung der L durch M) aus, da M gegenüber L nicht unterhaltspflichtig ist.

Haushaltersparnis  
nur bei eigenem  
Einkommen des  
Lebensgefährten

#### ■ Abwandlung

Wie fällt die Berechnung der Leistungsfähigkeit aus, wenn die Lebensgefährtin L künftig ein monatliches Nettoeinkommen von 1.500 EUR erzielt?

**ANTWORT:** Das gemeinsame Einkommen von M und L übersteigt dann mit (2.000 EUR + 1.500 EUR =) 3.500 EUR den Betrag, der bei Ehegatten dem Familiensockel selbstbehalt entspricht. Daher kommt jetzt eine Ersparnis durch die gemeinsame Haushaltsführung der Lebenspartnerinnen zum Tragen. Der Selbstbehalt der M für Alleinstehende von 1.800 EUR wird zunächst um 10 Prozent gekürzt, sodass sich 1.620 EUR ergeben. Nach Abzug dieses gekürzten Selbstbehalts vom Einkommen der M verbleiben (2.000 EUR - 1.620 EUR =) 380 EUR. Auch hiervon ist nach der Rechtsprechung des BGH zunächst eine Haushaltsersparnis von 10 Prozent abzusetzen. Das Mehreinkommen der M reduziert sich dadurch auf (380 EUR - 38 EUR =) 342 EUR. Davon 1/2 ergibt 171 EUR. Der individuelle Selbstbehalt der M ist folglich mit 1.620 EUR + 171 EUR = 1.791 EUR zu bemessen. Im Ergebnis kann M in diesem Fall für ihre Mutter Elternunterhalt in Höhe von monatlich (2.000 EUR - 1.791 EUR =) 209 EUR zahlen.

**MERKE |** Hätten M und L schon vor dem 1.10.17 eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) begründet und eintragen lassen, so wären sie nach § 5 LPartG einander zum Lebenspartnerschaftsunterhalt verpflichtet. Die §§ 1360, 1360a BGB gelten dann entsprechend. Im Rahmen des Elternunterhalts wären M und L dann wie Ehepartner zu behandeln. Gleiches gilt, wenn sie die Umwandlung in eine Ehe beantragt oder diese von vornherein miteinander geschlossen (§ 1353 Abs. 1 BGB) hätten.

Für Lebens-  
partnerschaften gilt  
das Gleiche wie für  
Eheleute

## MANDANTEN FRAGEN

**Elternunterhalt: Fragen zu den Heimkosten**

von RAin Dr. Liceni-Kierstein, RiOLG a.D., Berlin

Ihr Mandant M fragte Sie: Steht meinem pflege- und unterhaltsbedürftigen Vater ein Pflegeheim seiner Wahl zu? Er schilderte folgenden Sachverhalt: I

**■ Sachverhalt**

Ich bin alleinstehend und erziele ein bereinigtes Erwerbseinkommen von rund 2.500 EUR monatlich. Das Sozialamt nimmt mich auf Elternunterhalt für meinen 82 Jahre alten Vater in Anspruch. Er ist an unserem gemeinsamen Wohnort in einem Pflegeheim seiner Wahl in einem Einzelzimmer untergebracht. Mein Vater bezieht nur eine Altersrente von 1.700 EUR monatlich. Er hat den Pflegegrad 3 erhalten. Die Pflegeheimkosten liegen bei fast 4.000 EUR monatlich. Die Kosten für den billigsten Heimplatz in unserer Stadt liegt etwa 25 Prozent darunter.

**FRAGE:** *Wonach bemisst sich der angemessene Unterhaltsbedarf meines Vaters?*

**ANTWORT:** Nach ständiger Rechtsprechung des BGH wird der Unterhalt des bedürftigen Elternteils grundsätzlich durch seine Unterbringung in einem Heim bestimmt. Er deckt sich regelmäßig mit den dort anfallenden Kosten.

**FRAGE:** *Mein Vater war früher selbstständiger Handwerksmeister. Aufgrund seines guten Einkommens hatte er einen recht hohen Lebensstandard. Wird hierdurch das Maß des ihm zu gewährenden Unterhalts beeinflusst, sodass er sich heute auch ein teureres Heim aussuchen kann, das seiner früheren besseren Lebensstellung entspricht?*

**ANTWORT:** Elternunterhalt gewährt keine Lebensstandardgarantie für den unterhaltsbedürftigen Elternteil. Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich gemäß § 1610 Abs. 1 BGB nach der Lebensstellung des Bedürftigen (angemessener Unterhalt). Ein an der früheren besseren oder sogar wirtschaftlich sehr guten Lebensstellung des Elternteils orientierter höherer Standard ist nicht mehr angemessen i. S. v. § 1610 Abs. 1 BGB. Denn der angemessene Lebensbedarf eines Elternteils richtet sich nach seiner aktuellen Lebenssituation. Ist der Elternteil im Alter sozialhilfebedürftig geworden, so beschränkt sich sein angemessener Lebensbedarf im Verhältnis zu seinem unterhaltspflichtigen Kind (nur noch) auf das Existenzminimum. Die eigene Lebensstellung des unterhaltsberechtigten Elternteils wird also nicht automatisch durch die tatsächlichen Heim- und Pflegekosten definiert.

**MERKE |** Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH obliegt es dem Unterhaltsberechtigten, seinen konkreten Unterhaltsbedarf darzulegen und zu beweisen. Im Fall eines Heimaufenthalts genügt dafür grundsätzlich die Darlegung der hierfür anfallenden Kosten.

Angemessen sind grundsätzlich die Heimkosten

Elternunterhalt dient nicht dazu, den Lebensstandard zu garantieren

Darlegungs- und Beweislast liegt beim Elternteil

Etwas anderes gilt allerdings, wenn greifbare Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Heimkosten in keinem Fall der angemessenen Lebensstellung des Unterhaltsberechtigten entsprechen. Im vorliegenden Fall ließe sich damit durchaus argumentieren, dass dem Vater von vornherein ein weitergehender substantzierter Sachvortrag zur Angemessenheit seiner Heimkosten obliegt.

**FRAGE:** *Kann ich gegenüber dem Sozialhilfeträger monieren, dass mein Vater „zu teuer“ untergebracht worden ist und er deshalb gegen seine unterhaltsrechtliche Obliegenheit verstoße, mich soweit wie möglich zu schonen?*

**ANTWORT:** Grundsätzlich ja – mit der aus § 1610 Abs. 1 BGB beim Elternunterhalt folgenden Beschränkung des bedürftigen Elternteils auf das Existenzminimum ist die Pflicht zu einer ihm zumutbaren einfachen und kostengünstigen Heimunterbringung verbunden. Denn es obliegt dem unterhaltsberechtigten Elternteil, sein Kind so gering wie möglich zu belasten.

**FRAGE:** *Ist es von Bedeutung, dass ich selbst in besseren Verhältnissen lebe?*

**ANTWORT:** Das ist nicht der Fall. Denn die Lebensstellung der Eltern ist eine selbstständige und leitet sich nicht von der ihrer Kinder ab.

**MERKE |** Im umgekehrten Unterhaltsverhältnis Eltern–Kinder gelten allerdings andere Grundsätze. Da minderjährige oder auch volljährige Kinder, die sich noch in der (Berufs-)Ausbildung befinden, keine eigene Lebensstellung erworben haben, leiten sie diese unmittelbar von derjenigen ihrer Eltern ab.

**FRAGE:** *Wem obliegt die Auswahl des Pflegeheims?*

**ANTWORT:** Sie ist grundsätzlich Sache des pflegebedürftigen Elternteils selbst bzw. eines für ihn bestellten rechtlichen Betreuers.

**FRAGE:** *Muss mein Vater bei der Auswahl seines Heimplatzes die Kosten seiner Heimunterbringung zum einzigen Auswahlkriterium machen?*

**ANTWORT:** Eine solche Beschränkung besteht nicht. Auch der unterhaltsbedürftige Elternteil hat die Wahl zwischen mehreren in Betracht kommenden Heimen im unteren Preissegment. Vorausgesetzt, er beschränkt sich auf das Existenzminimum. In diesem (eingeschränkten) Rahmen steht auch ihm ein Entscheidungsspielraum zu. Außerdem verbietet sich hier ein zu kleinlicher Kostenvergleich. Allerdings hat der BGH 2012 (XII ZR 150/10) zur Frage der Notwendigkeit von Pflegeheimkosten festgestellt, dass eine Kostendifferenz von monatlich knapp 100 EUR nicht mehr geringfügig ist.

**FRAGE:** *Genügt es, wenn ich ganz allgemein geltend mache, mein Vater hätte in einer anderen kostengünstigeren Einrichtung in W untergebracht werden können?*

**ANTWORT:** Nein, ein nur pauschaler Hinweis auf kostengünstigere Pflegeheime genügt grundsätzlich nicht. Stellt der Unterhaltspflichtige in Abrede, dass das von dem Unterhaltsberechtigten bewohnte Heim seiner angemess-

Einwand der zu teuren Unterbringung

Pflicht, das Kind so wenig wie möglich zu belasten

Lebensstandard des Kindes unerheblich

100 EUR monatlich höhere Heimkosten sind nicht mehr geringfügig

Pauschaler Hinweis auf günstigere Heime genügt nicht, man muss konkret werden

Wichtig: vortragen, ab wann ein anderes Heim als Alternative bereit stand

Wer selbst das Heim ausgesucht hat, kann nicht auf zu hohe Kosten verweisen

Geeignete Heime finden mit dem „Pflegekompass“

senen aktuellen Lebensstellung entspricht, verlangt die Rechtsprechung von ihm regelmäßig ein substantiiertes Bestreiten.

**PRAXISTIPP |** Hat der Elternteil zu den Kriterien der Heimauswahl noch nichts vorgetragen, genügt das Kind seiner Obliegenheit zum substantiierten Bestreiten zwar noch nicht durch einen pauschalen Hinweis auf kostengünstigere Pflegeheime. Es reicht jedoch aus, dass es konkrete Einrichtungen in zumutbarer örtlicher Entfernung zum bisherigen sozialen Umfeld des bedürftigen Elternteils und die dafür anfallenden Kosten benennt. Kommt es dem nach, verbleibt die Darlegungs- und Beweislast für den (angemessenen) Lebensbedarf beim Elternteil und im Fall des Anspruchsübergangs beim Sozialhilfeträger.

**FRAGE:** *Wie konkret muss mein Vortrag im Zusammenhang mit dem Einwand zu einer „zu teuren“ Heimunterbringung meines Vaters sein?*

**ANTWORT:** Sie sollten nicht nur die in Betracht kommenden kostengünstigeren konkreten Heime in W benennen und die dafür anfallenden Kosten beziffern. Um Ihrer Obliegenheit zum substantiierten Bestreiten zu genügen, empfiehlt es sich, zusätzlich konkret vorzutragen, von welchem Zeitpunkt an und zu welchen Bedingungen ein anderer Pflegeheimplatz für ihren Vater in W selbst oder in enger räumlicher Nähe zur Verfügung gestanden hätte.

**FRAGE:** *Kann der unterhaltsbedürftige Elternteil in keinem Fall einen Heimplatz auswählen, der über dem unteren Preissegment liegt?*

**ANTWORT:** Es bestehen Ausnahmen in diesem Zusammenhang. Es müssen allerdings besondere Gründe vorgetragen werden, warum die Wahl eines Heims aus dem unteren Preissegment im Einzelfall nicht zumutbar war. Das kann z. B. der Fall sein, wenn der Elternteil seine Heimunterbringung zunächst noch selbst finanzieren konnte und – etwa aufgrund nachträglicher Einordnung in einen höheren Pflegegrad – erst später dazu nicht mehr in der Lage ist. Darüber hinaus kann das Kind auch nicht einwenden, eine kostengünstige Heimunterbringung des Elternteils sei möglich, wenn es die Auswahl des Heims selbst getroffen oder zumindest beeinflusst hat. Sein Einwand wäre dann als Verstoß gegen das Verbot widersprüchlichen Verhaltens zu werten.

**PRAXISTIPP |** Dem unterhaltspflichtigen Kind steht mit dem von der Knappschaft veröffentlichten „Pflegekompass“ ([www.iww.de/s2242](http://www.iww.de/s2242)) eine einfach nutzbare Datenbank zur Verfügung, die bei der Suche nach alternativen billigeren (ambulanten oder vollstationären) Pflegeeinrichtungen unterstützt. Gesucht werden kann nach Orten oder Postleitzahlen. Allerdings sind die Angaben nicht immer aktuell. Daher sollte stets telefonische Rückfrage bei den in Betracht kommenden „billigeren“ Heimeinrichtungen gehalten werden.

**FRAGE:** *Kommt es bei der Überschreitung des unteren Preissegments und einer damit verbundenen fehlerhaften Heimauswahl auf die Frage eines (offenkundigen) „Auswahlverschuldens“ des Elternteils oder des Sozialhilfeträgers an?*

**ANTWORT:** Das ist nicht der Fall, weil im Rahmen von § 1610 Abs. 1 BGB (angemessener Unterhalt) allein auf die Notwendigkeit der anfallenden Kosten abzustellen ist.

**FRAGE:** *Kann ich mich im Rahmen der Auseinandersetzung über die Angemessenheit der Heimkosten auf die Zumutbarkeit eines künftigen Heimwechsels zur Vermeidung eines erhöhten Unterhaltsbedarfs seines Elternteils berufen?*

**ANTWORT:** Selbst wenn es ein kostengünstigeres Heim gibt, kann ein vom Kind geforderter Heimwechsel zur Vermeidung eines erhöhten Unterhaltsbedarfs unzumutbar sein, wenn entweder lokale oder soziale Verankerungen des pflegebedürftigen Elternteils zu berücksichtigen sind oder sein gesundheitlicher Zustand – z. B. eines dementen Elternteils – einen Wechsel des Aufenthaltsortes nicht mehr zumutbar erscheinen lässt.

**PRAXISTIPP |** Pflegeheimkosten sind hoch. Sie differieren nicht nur innerhalb einer Stadt oder Gemeinde erheblich, sondern gerade auch regional. Die Frage, ob dem Elternteil ein Heimwechsel in eine andere Stadt oder Region zur Vermeidung höherer, vom Kind zu finanzierenden Kosten obliegen könnte, ist bislang in der Rechtsprechung weder entschieden noch problematisiert worden.

Im Extremfall könnte man darüber nachdenken, ob dem Elternteil nicht sogar eine Unterbringung im kostengünstigeren Ausland zumutbar ist. In der Praxis sind solche Heimunterbringungen – z. B. in einem polnischen, tschechischen oder rumänischen Pflegeheim – bereits anzutreffen. Dies geschieht vor allem bei schwer erkrankten alten Eltern, bei denen die verbale Kommunikationsfähigkeit keine große Rolle mehr spielt. Zudem finden sich heute im Ausland in Grenznähe vielfach auch Pflegeheime mit deutschsprachigen Ärzten und Pflegern.

**FRAGE:** *Hat mein unterhaltsbedürftiger Vater Anspruch auf ein Einzelzimmer, für das regelmäßig ein Zuschlag erhoben wird?*

**ANTWORT:** Mit dem Wechsel in ein Zwei- oder Mehrbettzimmer ist häufig keine hohe Kostenersparnis verbunden. In erster Linie bestimmen die (hohen) Personalkosten im Pflegebereich die Heimkosten. Dennoch ist die konkrete Lebenssituation des Elternteils zu berücksichtigen. Ergänzender Unterhalt ist aber nur so weit zu zahlen, wie eine sparsame Lebens- und Pflegeführung dies erfordert. Der Vater muss sich daher auf den notwendigen Bedarf beschränken und eine Änderung seines Lebensstils (bisheriges Einzelzimmer) in Kauf nehmen, um die Belastung seines Sohns möglichst gering zu halten.

**FAZIT |** Der beim Elternunterhalt in der Praxis häufig anzutreffende Streit um ein „zu teures“ Pflegeheim ist meistens nur ein akademischer. Denn die Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Kindes ist i. d. R. eingeschränkt. Vielfach reicht sie ohnehin nicht aus, um die nicht gedeckten Heimkosten des bedürftigen Elternteils in einem anderen billigeren Pflegeheim zu decken. Davon ist auch im Fall des M auszugehen. Denn nach der üblichen Berechnungsweise der Leistungsfähigkeit von Alleinstehenden könnte er lediglich i. H. v. [(2.500 EUR – 1.800 EUR) × 0,5 =] 350 EUR monatlich zum Elternunterhalt herangezogen werden.

Zumutbarkeit des Heimwechsels muss geprüft werden

Wechsel in andere Region ...

... oder gar ins Ausland zumutbar?

Oft ist das Kind nicht einmal in der Lage, die „normalen“ Heimkosten zu tragen

## MANDANTEN FRAGEN

## Elternunterhalt: Die 9 wichtigsten Fragen zur Geschwisterhaftung

von RAin Dr. Dagny Liceni-Kierstein, RiOLG a.D., Berlin

| Mandant M fragte Sie: Ich habe einen Bruder B. Müssen wir gemeinsam oder muss ich unter Umständen alleine Elternunterhalt für meinen pflege- und unterhaltsbedürftigen Vater zahlen? |

### ■ M schilderte dazu den folgenden Sachverhalt:

Mein Vater ist in einem Pflegeheim und hat den Pflegegrad 2. Ich werde vom Sozialamt auf Elternunterhalt in Anspruch genommen. Nach den Berechnungen bin ich in der Lage, monatlich 200 EUR Elternunterhalt zu leisten. Die Leistungsfähigkeit meines Bruders hat das Sozialamt mit 600 EUR ausgerechnet. Mein Vater bezieht nur eine geringe Altersrente, sodass die ungedeckten Heimpflegekosten trotz Pflegegeldleistungen noch bei 700 EUR monatlich liegen.

**FRAGE 1:** *Zieht das Sozialamt uns gemeinsam als Geschwister zur Zahlung von Elternunterhalt heran oder vorrangig meinen Bruder aufgrund seiner höheren Einkünfte?*

**ANTWORT:** Geschwister sind im Verhältnis zu ihren Eltern als gleich nahe Verwandte zu beurteilen. Sie haften deshalb gem. § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB für den ungedeckten Unterhaltsbedarf der Eltern anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen. Es besteht eine sog. horizontale Haftungsgemeinschaft.

**PRAXISTIPP |** Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorhandensein weiterer gleichrangig haftender Verwandter liegt auch im Rahmen des Elternunterhalts beim unterhaltsverpflichteten Kind, hier also bei M.

**FRAGE 2:** *Was bedeutet eine anteilige Haftung für den Elternunterhalt?*

**ANTWORT:** Es gilt nach der Rechtsprechung die sog. Anteilsmethode. Zunächst muss der offene Unterhaltsbedarf des hilfsbedürftigen Elternteils ausgerechnet werden. Dieser ungedeckte Elternunterhaltsbedarf, der hier mit 700 EUR monatlich anzusetzen ist, wird anschließend zu dem für den Elternunterhalt verfügbaren Einkommen aller gleichrangig unterhaltspflichtigen Personen in Relation gesetzt und anteilig verteilt.

**FRAGE 3:** *Woran knüpft das Sozialamt bei diesen Berechnungen konkret an?*

**ANTWORT:** Um die von jedem Geschwisterkind geschuldete Haftungsquote berechnen zu können, muss das Sozialamt zunächst die Leistungsfähigkeit jedes Einzelnen feststellen, d. h. den nach Abzug von sämtlichen berücksich-

Reicher Bruder,  
armer Bruder

Geschwister befinden  
sich in horizontaler  
Haftungsgemeinschaft

Anteilige Haftung:  
Wer muss wie viel  
vom Unterhaltsbedarf decken?

Leistungsfähigkeit  
wird einzeln  
festgestellt

tigungsfähigen Belastungen und des individuellen angemessenen Selbstbetrags von dem Nettoeinkommen verbleibenden Betrag. Diese Beträge, die die maximale Leistungsfähigkeit wiedergeben, werden dann zueinander ins Verhältnis gesetzt. Hier ist die Leistungsfähigkeit des M vom Sozialamt mit einem Betrag von monatlich 200 EUR bzw. 600 EUR für B festgestellt worden.

**MERKE |** Die Leistungsfähigkeit der Geschwister muss einzeln festgestellt werden. Die Berechnung wird nach allgemeinen elternunterhaltsrechtlichen Grundsätzen durchgeführt, also so, als wäre jedes Kind nur allein zum Unterhalt verpflichtet. Hier ergeben sich die bekannten praktischen Probleme, „richtig“ sämtliche Einkünfte sowie abzugsfähigen Positionen zu ermitteln, die in die Berechnung der Leistungsfähigkeit aller unterhaltspflichtigen Kinder einzustellen sind.

**FRAGE 4:** *Reicht die bloße Behauptung des Sozialamts zur Leistungsfähigkeit meines Bruders von monatlich 600 EUR, mit dem ich seit Jahren keinen Kontakt mehr habe, aus?*

**ANTWORT:** In vielen Fällen verweigern die Sozialhilfeträger in der vorgerichtlichen Korrespondenz eine nachvollziehbare Dokumentation der wirtschaftlichen Verhältnisse der Geschwister. Dies geschieht unter Hinweis auf den Datenschutz. Das unterhaltspflichtige Kind sollte sich damit jedoch nicht zufrieden geben. M kann daher weitere Angaben verlangen.

**PRAXISTIPP |** Damit die Inanspruchnahme auf Elternunterhalt schlüssig ist, muss der Sozialhilfeträger Ausführungen zur Höhe der jeweiligen Unterhaltsquote machen und nachvollziehbare Berechnungen sowie Belege vorlegen. Dazu gehören insbesondere Einkommensnachweise und Steuerbescheide. Fehlt es daran, kann der Unterhaltspflichtige das Unterhaltsbegehren so lange zurückweisen, bis der Anspruch ihm gegenüber schlüssig dargelegt worden ist. Sowohl vorgeichtlich als auch für das gerichtliche Verfahren ist ein schlüssiger Unterhaltsantrag mit Haftungsquoten aller Geschwister unerlässlich.

**FRAGE 5:** *Kann ich außer zu den Einkünften auch Angaben zu den Vermögensverhältnissen meines Bruders verlangen?*

**ANTWORT:** Die Sozialhilfeträger beschränken sich häufig darauf, nur die Einkommensverhältnisse der Geschwister offenzulegen. Das ist jedoch nicht ausreichend. Mit Blick auf den eindeutigen Wortlaut des § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB sind unter gleichrangig haftenden Geschwistern grundsätzlich auch Angaben zu den jeweiligen Vermögensverhältnissen zu machen.

**FRAGE 6:** *Nach meinen Informationen ist mein Bruder verheiratet und lebt mit seiner Ehefrau zusammen. Muss das Sozialamt zusätzlich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse mir gegenüber offenlegen?*

**ANTWORT:** Bei der Geschwisterhaftung sind von dem unterhaltsbedürftigen Elternteil bzw. an dessen Stelle von dem Sozialhilfeträger nicht nur Angaben zu den Einkünften des unterhaltspflichtigen Kindes zu machen, sondern auch

Nicht mit unbelegter Aussage des Sozialhilfeträgers abspesen lassen ...

... es bedarf Belegen wie Einkommensnachweise und Steuerbescheide

Auch Angaben zu den Vermögensverhältnissen sind offenzulegen

Steuerklassenwahl darf nicht zum Nachteil der Geschwister erfolgen

zu den Einkommensverhältnissen seines Ehegatten. Denn über den Anteil am Familienunterhalt und den nach den individuellen Verhältnissen zu ermittelnden Familienselbstbehalt beeinflussen diese auch bei Geschwistern die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit des pflichtigen Kindes.

**PRAXISTIPP** | Sehr praxisrelevant ist die Steuerklassenwahl eines mithaftenden verheirateten Kindes. Sie beeinflusst dessen Leistungsfähigkeit (positiv oder auch negativ). Die „richtige“ Verteilung der Einkünfte auf das unterhaltspflichtige Kind und seinen Ehegatten ist für die Berechnung der Haftungsquoten unerlässlich. Aus diesem Grund hat der BGH die Wahl der ungünstigen Steuerklasse V durch den Unterhaltspflichtigen beanstandet. Das bedeutet, dass unterhaltsrechtlich gegebenenfalls die Ermittlung des unterhaltsrelevanten Einkommens des Kindes unter fiktiver Berechnung der Steuerlast beider Ehegatten – wie im Fall ihrer getrennten Veranlagung – vorzunehmen ist.

**FRAGE 7:** *In welchem Umfang kann mein Bruder mit Blick auf sein deutlich höheres Einkommen auf Elternunterhalt in Anspruch genommen werden und mit welcher Zahlung muss ich rechnen?*

**ANTWORT:** Die Leistungsfähigkeit der Brüder zusammen beläuft sich hier auf (600 EUR + 200 EUR =) 800 EUR. Sie liegt damit über den 700 EUR ungedeckter Heimpflegekosten. Setzt man die Leistungsfähigkeit von B und M ins Verhältnis zu ihrer Gesamtleistungsfähigkeit, ergibt sich, mit welchem Anteil jeder der Geschwister für den Elternunterhalt haftet. Bei B wären dies  $(600 \div 800 \times 100 =)$  75 Prozent und bei M  $(200 \div 800 \times 100 =)$  25 Prozent. Folglich muss B für die ungedeckten Heimkosten in Höhe von  $(700 \text{ EUR} \times 75 \text{ Prozent} =)$  525 EUR aufkommen, auf M entfallen  $(700 \text{ EUR} \times 25 \text{ Prozent} =)$  175 EUR. Im Ergebnis muss hier keiner der Brüder in der vollen Höhe seiner rechnerischen Leistungsfähigkeit Elternunterhalt zahlen, weil der ungedeckte Unterhaltsbedarf des Vaters niedriger ist als die gemeinsame Leistungsfähigkeit von B und M.

Wichtig:  
Keine Haftung als Gesamtschuldner, sondern nur anteilig

**MERKE** | Die Brüder haften für die ungedeckten Heimkosten ihres Vaters nicht gesamtschuldnerisch gem. § 421 BGB, sondern nur anteilig. Das bedeutet, dass jeder von ihnen nur den Teil des Gesamtunterhalts (700 EUR) schuldet, der sich nach seinen individuellen Einkommens- und Vermögensverhältnissen bestimmt. Der Sozialhilfeträger kann es sich also auch nicht einfach machen und M in voller Höhe seiner unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit – also mit 200 EUR anstelle seiner Haftungsquote von 175 EUR – in Anspruch nehmen, wenn sich Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Unterhaltsforderung gegenüber B ergeben.

**FRAGE 8:** *Wie ist zu rechnen, wenn der Bedarf meines pflegebedürftigen Vaters im Zuge eines höheren Pflegegrades steigt und die ungedeckten Heimpflegekosten für ihn sich dann beispielsweise auf monatlich 1.000 EUR belaufen?*

**ANTWORT:** In diesem Fall liegt die Gesamtleistungsfähigkeit der Geschwister mit 800 EUR unter den ungedeckten Heimpflegekosten. Jeder der Brüder hat dann für den Elternunterhalt genau mit dem Betrag aufzukommen, der seiner Leistungsfähigkeit entspricht. M muss daher die vollen 200 EUR zahlen, zu

Voller Betrag nach Leistungsfähigkeit ist zu zahlen

denen er nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen in der Lage ist. Auf B entfallen die vollen 600 EUR. Die restlichen 200 EUR sind nicht erstattungsfähig. An den beschriebenen, relativ einfachen Berechnungsschritten ändert sich auch nichts, wenn mehr als zwei Geschwister vorhanden sind.

**FRAGE 9:** *Kann ich von B im Zuge der Elternunterhaltsberechnung auch direkt Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie diejenigen seiner Ehefrau verlangen?*

**ANTWORT:** Geschwister sind untereinander zur Auskunftserteilung über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse verpflichtet. Diese folgt aus § 242 BGB als Folge der schuldrechtlichen Verbindung der Geschwister im Rahmen des Elternunterhaltsverhältnisses. Die Auskunftspflicht trifft laut BGH allerdings nur die Geschwister selbst und nicht deren Ehegatten. Auch wenn die anteilige Haftung von Geschwistern auf Elternunterhalt erst beurteilt werden kann, wenn zusätzlich die hierfür maßgeblichen Verhältnisse der jeweiligen Ehegatten bekannt sind, lässt sich allein daraus kein Rechtsverhältnis herleiten, das es rechtfertigen würde, dem unterhaltspflichtigen Kind einen direkten Auskunftsanspruch gegen die Ehegatten seiner Geschwister zuzubilligen. Allein die Notwendigkeit einer Kenntniserlangung reicht dafür nicht aus.

**PRAXISTIPP |** Sofern B verheiratet ist und seine Ehefrau gegenüber M keine Auskünfte erteilt, könnte M vom Sozialamt die Übermittlung der entsprechenden einkommensbezogenen Daten verlangen. Hierauf ist er auch angewiesen, um die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit seines verheirateten Bruders überprüfen zu können. Nur so hätte M anschließend die Chance, die eigene richtige Haftungsquote zu bestimmen. Dem Träger der Sozialhilfe steht auch selbst ein durchsetzbarer sozialhilferechtlicher Auskunftsanspruch aus § 117 SGB XII gegen den vom unterhaltspflichtigen Kind nicht getrennt lebenden Ehegatten zu.

Kinder, von denen der Sozialhilfeträger nach erteilter Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse keine Zahlung von Elternunterhalt verlangt, haben keinen Anspruch auf Übermittlung der Sozialdaten ihrer Geschwister. Eine solche Übermittlung würde dann nämlich nicht „zur Berechnung der anteiligen Haftung“ § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB beim Elternunterhalt erfolgen.

**FAZIT |** Die Berechnung der Haftungsquote von Geschwistern lässt sich abschließend wie folgt zusammenfassen:

1. Schritt: Die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Geschwister (als Haftungsgenossen) ist nach den elternunterhaltsrechtlichen Grundsätzen zu bestimmen.
2. Schritt: Sofern die Leistungsfähigkeit der Geschwister den unterhaltsrechtlichen Bedarf des Elternteils übersteigt, lässt sich der Haftungsanteil jedes unterhaltspflichtigen Kindes vereinfachend nach der folgenden Formel bestimmen:

$$\text{Ungedeckter Unterhaltsbedarf} \times \frac{\text{Leistungsfähigkeit des Geschwisterkindes}}{\text{Leistungsfähigkeit aller Geschwister}}$$

**Auskunftspflicht der Kinder nach den Grundsätzen von Treu und Glauben**

**Mit dem Umweg über das Sozialamt gelangt man an die Auskünfte**

## MANDANTEN FRAGEN

**Kollisionssituationen beim Elternunterhalt**

von RAin Dr. Dagny Liceni-Kierstein, RiOLG a. D., Berlin

| Öfter als man denkt, können auch im Rahmen des Elternunterhalts Kollisionsfälle unterschiedlicher Art auftreten. |

Mandant M sucht bei Ihnen anwaltlichen Rat und erklärt: Ich bin Betreuer meines Vaters. Der Sozialhilfeträger empfiehlt mir, für die Angelegenheit „Geltendmachung von Elternunterhaltsansprüchen“ den Antrag auf teilweise Einschränkung meines Aufgabenkreises (§ 1908d BGB) oder zumindest auf Einrichtung einer Ergänzungsbetreuung (§ 1899 BGB) zu stellen. Zu Recht?

■ **M schilderte dazu den folgenden Sachverhalt**

Mein verwitweter Vater V (Pflegegrad 3) ist in einem Pflegeheim untergebracht. Aus seiner eigenen Rente und den Pflegeleistungen kann er die Heimkosten nicht decken. Es verbleibt ein offener Betrag von ca. 500 EUR monatlich. Vom Betreuungsgericht bin ich auf Wunsch meines Vaters zu seinem Betreuer mit umfassendem Aufgabenkreis bestellt worden. Ich bin alleinstehend und erziele nach den Berechnungen des Sozialamts ein bereinigtes monatliches Nettoeinkommen von 2.400 EUR. Meine Schwester ist allenfalls in Höhe von monatlich 50 EUR leistungsfähig. Weitere Angehörige hat mein Vater nicht. Das Sozialamt, das für die offenen Heimkosten aufgekommen ist, will mich auf Elternunterhalt in Anspruch nehmen. Es vertritt dabei die Auffassung, dass für mich hier eine unauflösbare Interessenkollision besteht und daher die Einschränkung meines Aufgabenkreises zwingend erforderlich ist.

Interessenkollision?  
Sonst müsste  
Betreuer von sich  
Unterhalt fordern

Risiko einer  
Interessenkollision  
in der Tat groß

**FRAGE 1:** *Sind diese Bedenken des Sozialamts berechtigt?*

**ANTWORT:** Im Prinzip gehört es zu den Aufgaben des umfassend bestellten rechtlichen Betreuers, auch zivilrechtliche Unterhaltsansprüche des Betroffenen gegen Verwandte zu prüfen und gegebenenfalls (gerichtlich) geltend zu machen. Die Elternunterhaltsansprüche des V richten sich hier in erster Linie gegen den Betreuer und Sohn selbst. In solchen Fällen ist das Risiko eines Interessenkonflikts groß. Denn es spricht viel dafür, dass die Verpflichtung aus der Betreuerbestellung, die objektiv zu bestimmenden finanziellen Interessen des betreuten V wahrzunehmen, in Kollision tritt zu dem eigenen subjektiv widerstreitenden Anliegen des betreuenden M, gegen ihn gerichtete Elternunterhaltsansprüche ganz oder teilweise abzuwehren.

**FRAGE 2:** *Hat eine solche denkbare Interessenkollision zur Folge, dass mein Aufgabenkreis vom Betreuungsgericht zwangsläufig eingeschränkt werden muss?*

**ANTWORT:** Eine Einschränkung des Aufgabenkreises in dem Teilbereich der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen kann im Einzelfall im eige-

nen Interesse (oder aus emotionalen Gründen) zu empfehlen sein. Zwingend ist sie allerdings nicht. In der Praxis werden Unterhaltsansprüche gegenüber den Kindern des bedürftigen Elternteils in der Regel vom Sozialhilfeträger geltend gemacht. In den meisten Fällen hat das Sozialamt Leistungen an den unterhaltsberechtigten Elternteil – i. H. d. ungedeckten Heimkosten und des Taschengelds – bereits erbracht. Damit ist gemäß § 94 Abs. 1 SGB XII ein gesetzlicher Forderungsübergang verbunden. Der Elternunterhaltsanspruch geht bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf den Sozialhilfeträger über.

Wenn aber der Unterhaltsanspruch des Elternteils bereits übergegangen ist, scheidet eine Interessenkollision aus. Denn der Sozialhilfeträger ist neuer Gläubiger der Unterhaltsforderung des Elternteils. Das Kind muss gegenüber dem Sozialhilfeträger als neuem Rechtsinhaber nur noch seine eigenen Interessen wahrnehmen. Es kann deshalb auch nicht in einen Interessenwiderstreit mit seinen Pflichten aus dem Betreueramt geraten.

Die nach materiell-rechtlichen Grundsätzen vorzunehmende Berechnung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit des betreuenden Kindes für die Zeit, in der Sozialhilfeleistungen bereits erbracht worden sind, wirkt dann auch für die Zukunft, für die der Sozialhilfeträger noch keine Zahlungen erbracht hat. An diese Berechnung muss sich das unterhaltsverpflichtete Kind als pflichtgemäß handelnder Betreuer halten.

**PRAXISTIPP** | Die Diskussion über eine mögliche Interessenkollision ist nur entbehrlich, wenn der Anspruch auf Elternunterhalt auch tatsächlich auf den Sozialhilfeträger übergegangen ist. Es sind allerdings Ausnahmefälle denkbar, in denen ein Anspruchsübergang auf den Sozialhilfeträger aufgrund einer unbilligen Härte i. S. d. öffentlich-rechtlichen Schutzvorschrift des § 94 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB XII beschränkt oder ausgeschlossen ist. Die öffentlich-rechtliche Unzumutbarkeit einer Heranziehung zum Elternunterhalt führt dann dazu, dass erbrachte Sozialhilfeleistungen vom Sozialhilfeträger unterhaltsrechtlich nicht realisiert werden können (vgl. hierzu z. B. BGH 12.9.18, XII ZB 384/17, Abruf-Nr. 205192).

Die zivilrechtliche Unterhaltshaftung des leistungsfähigen Kindes wird davon jedoch grundsätzlich nicht berührt. Sie ist rein zivilrechtlich im direkten Unterhaltsverhältnis Eltern–Kind zu beurteilen und folgt anderen rechtlichen Grundsätzen. Übt das Kind in dieser Situation das Betreueramt für den betroffenen Elternteil aus, stellt sich hier real die Frage einer Interessenkollision.

**MERKE** | Das sozialhilferechtliche Merkmal der unbilligen Härte im Sinne von § 94 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB XII ist nicht identisch mit einer Härte, wie sie etwa bei zivilrechtlichen Verwirkungstatbeständen gemäß § 1611 BGB (z. B. gröbliche Vernachlässigungen während der Kindheit oder schwere Verfehlungen gegenüber dem unterhaltspflichtigen Kind) zu prüfen sein kann.

**FRAGE 3:** *Wäre es mit Blick auf unsere gemeinsame Inanspruchnahme auf Elternunterhalt durch den Sozialhilfeträger sinnvoll, wenn meine Schwester und ich – nicht zuletzt aus Gründen einer Kostenersparnis – zusammen einen Anwalt*

Einschränkung des Aufgabenkreises nicht zwingend notwendig ...

... schon gar nicht, wenn Unterhaltsanspruch auf Sozialamt übergegangen ist

Hinsichtlich zivilrechtlicher Haftung Interessenkollision denkbar

*aufsuchen mit dem Ziel einer gemeinsamen „strategischen Beratung“ zur Vermeidung oder Verringerung von Elternunterhaltsansprüchen unseres Vaters?*

**ANTWORT:** In der anwaltlichen Praxis erscheinen nicht nur potenziell unterhaltspflichtige Kinder oft zusammen mit ihren Eltern. Manchmal kommen auch Geschwister, die vom Sozialhilfeträger auf Auskunftserteilung über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie diejenigen ihrer Ehegatten und Lebenspartner in Anspruch genommen wurden.

Vorsicht bei  
gemeinsamer  
anwaltlicher  
Beratung

Eine gemeinsame anwaltliche Beratung in Unterhalts- bzw. Unterhaltsvermeidungsfragen stellt häufig einen Kollisionsfall dar. Denn Geschwister sind im Verhältnis zu ihren Eltern als gleich nahe Verwandte zu beurteilen. Sie haften deshalb gemäß § 1606 Abs. 3 S. 1 BGB für den ungedeckten Unterhaltsbedarf der Eltern anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen. Es besteht eine sog. horizontale Haftungsgemeinschaft. Die Verringerung der Zahlungsverpflichtung eines Geschwisterkindes kann unmittelbare Auswirkung auf diejenige des anderen haben.

Es kann nur eines  
der Geschwister  
vertreten werden

Zwar muss die anwaltliche Beratung in solchen Fällen nicht gänzlich abgelehnt werden, zumal wenn es nicht um eine Auseinandersetzung der Geschwister untereinander geht, sondern nur um die Frage, wie der geschuldete Elternunterhalt (richtig) berechnet wird. Es kann jedoch immer nur ein Geschwisterkind durch den Anwalt vertreten werden.

Belehrung sollte  
stets schriftlich  
festgehalten werden

**PRAXISTIPP |** Vor Beginn der anwaltlichen Beratung sollte deshalb – nach ausdrücklicher Belehrung über die Problematik – schriftlich festgelegt werden, wer von den Geschwistern den Anwaltsvertrag abschließt.

**Beachten Sie |** Ein unter Verstoß gegen § 43a Abs. 4 BRAO (Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen) geschlossener Anwaltsvertrag ist gemäß § 134 BGB nichtig und führt zu einem Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Anwaltshonorars.

**PRAXISTIPP |** Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für solche Fälle, in denen Eltern und potenziell unterhaltspflichtige Kinder gemeinsam erscheinen. Nicht selten wird dabei die unverhohlene Frage gestellt, wie ein noch vorhandenes Vermögen im Vorfeld am Sozialamt vorbei verschoben oder zumindest verschleiert werden kann, um die unterhaltsrechtliche (Eigen-)Haftung zu vermeiden oder zu verringern. Hierbei handelt es sich nicht nur um einen harmlosen Kollisionsfall oder um ein bloßes Kavaliärsdelikt.

Es sollte sich für jeden Anwalt von selbst verstehen, dass zu einem derartigen strafrechtlich relevanten Ansinnen zur Mitwirkung an Vermögensmanipulationen keine Beihilfe geleistet werden darf.

#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Zur Geschwisterhaftung, Die 9 wichtigsten Fragen zur Geschwisterhaftung, SR 19, 29, Abruf-Nr. 45688779

LEISTUNGSFÄHIGKEIT

## So schützen Sie das Altersvorsorgevermögen

von RiOLG Dr. Dagny Liceni-Kierstein, Berlin-Brandenburg

! Müssen Eltern alters- und gesundheitsbedingt in ein Pflegeheim umziehen, stellen sich Kinder oft die bange Frage, ob eigenes (Altersvorsorge-) Vermögen zur Finanzierung des Elternunterhalts eingesetzt werden muss. |

### 1. Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Kindes

Die Leistungsfähigkeit kann entweder auf den laufenden Einkünften des Unterhaltspflichtigen (vor allem aus einer Erwerbstätigkeit) beruhen oder auf vorhandenem unterhaltsrelevantem Vermögen. Reichen die (vorrangig) zu berücksichtigenden laufenden Einkünften nicht aus, kommt es darauf an, ob das Kind vorhandenes Vermögen einsetzen muss.

Ein Unterhaltspflichtiger hat grundsätzlich auch den Stamm seines Vermögens einzusetzen. Eine allgemeine Billigkeitsgrenze, wie sie für den nachehelichen Ehegattenunterhalt besteht (§§ 1577 Abs. 3, 1581 S. 2 BGB), sieht das Gesetz beim Elternunterhalt nicht vor. Es ist daher auch für das einsetzbare Vermögen allein auf § 1603 Abs. 1 BGB abzustellen. Danach ist ein Kind gegenüber seinen Eltern nicht unterhaltspflichtig, wenn es bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines eigenen angemessenen Unterhalts Elternunterhalt zu zahlen. Leistungsfähig ist aber auch derjenige, der über verwertbares Vermögen verfügt. Der Einsatz von vorhandenem Vermögen scheidet aus, wenn es nicht veräußert werden kann bzw. es unzumutbar ist, es zu verwerten oder zu verzehren.

**MERKE** | Liegt ein solcher Fall der Unzumutbarkeit vor, würde eine Verwertungs- oder Verbrauchsobliegenheit zwar eine tatsächlich abschöpfbaren Liquidität schaffen, nicht aber eine unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit, die eine Verpflichtung zur Zahlung von Elternunterhalt zur Folge hat.

### 2. Altersvorsorgevermögen

Eine zentrale Rolle spielt in diesem Zusammenhang das Altersvorsorgevermögen. Insoweit tritt eine Vermögensprivilegierung ein. Diese Vermögenswerte müssen nicht zur Finanzierung des Elternunterhalts eingesetzt werden, wenn sie zur Sicherung einer angemessenen eigenen Altersversorgung des unterhaltspflichtigen Kindes oder seines Ehepartners benötigt werden. Welche Bestandteile gehören aber zum privilegierten Altersvorsorgevermögen?

#### a) Selbstgenutztes Familienheim

Der BGH hat wiederholt (und auch im Jahr 2017 wieder) entschieden, dass der Wert einer selbstgenutzten eigenen Immobilie bei der Bemessung des Altersvorsorgevermögens eines auf Elternunterhalt in Anspruch genommenen Kindes grundsätzlich unberücksichtigt bleibt.

Laufende Einkünfte sind vorrangig vor dem Vermögen zu berücksichtigen

Eigener, angemessener Unterhalt darf nicht gefährdet werden

Altersvorsorgevermögen spielt in der Praxis eine wichtige Rolle

BGH: Selbstgenutzte Immobilie bleibt unberücksichtigt

Vorteil mietfreien  
Wohnens beträgt ...

... 480 EUR für  
Singles und 860 EUR  
für Verheiratete

Selbstgenutzte  
Immobilie zählt nicht  
zum Altersvorsorge-  
vermögen

**MERKE** | Für den hohen unterhaltsrechtlichen Schutz der selbstgenutzten Immobilie spielt es dabei keine Rolle, ob sie dem unterhaltspflichtigen Kind allein oder gemeinsam mit einem Ehegatten zu einem Bruchteil gehört.

Wegen des beim Elternunterhalt geltenden Grundsatzes der Lebensstandardgarantie ist es ferner ohne Bedeutung, ob die konkreten Wohnbedürfnisse des Unterhaltspflichtigen durch das selbstbewohnte Eigenheim übererfüllt werden. Das Kind muss an seiner bisherigen Lebensführung, die durch Wohnen in einer (angemessenen) Immobilie geprägt war, keine spürbaren und dauerhaften Abstriche machen, nur um den Unterhaltsanspruch eines Elternteils zu erfüllen.

Daraus folgt allerdings nicht, dass das selbstgenutzte Immobilieneigentum bei der Beurteilung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen insgesamt unberücksichtigt bleibt. Es muss lediglich nicht verwertet werden (z. B. durch Verkauf, Beleihung oder Fremdvermietung). Das mietfreie Wohnen (je nach Schuldenstand ganz oder teilweise) ist hingegen zu berücksichtigen. Ein selbstgenutztes Familienheim kann also im Rahmen des Elternunterhalts (nur) über den Wohnwert angerechnet werden.

Dieser Wohnvorteil wird als Einkommen des unterhaltspflichtigen Kindes behandelt. Dessen Höhe richtet sich nach dem angemessenen Wohnwert (und nicht nach der objektiven Marktmiete), also nach dem Mietpreis, der im Verhältnis zum Einkommen des Unterhaltspflichtigen als angemessen erscheint. Die Leitlinien der Oberlandesgerichte weisen insoweit zurzeit eine Obergrenze von 480 EUR für Alleinstehende und 860 EUR für Verheiratete aus.

### ■ Beispiel

Der unverheiratete S, Jahrgang 60, arbeitet als angestellter Elektriker. Er ist seit 76 erwerbstätig und erzielt ein Jahresbruttoeinkommen von 24.000 EUR. S bewohnt eine 60 qm große 2-Zimmer-Eigentumswohnung, die er 2010 erworben hat. Die Mutter des S lebt seit 2017 in einem Pflegeheim. Einen Teil der Kosten trägt das Sozialamt. Da das Einkommen des S nach den Berechnungen des Sozialhilfeträgers auch unter Berücksichtigung eines Wohnvorteils unterhalb des ihm gegenüber Eltern zu belassenden Selbstbehalts liegt, fordert das Sozialamt von S, rückständigen Unterhalt von insgesamt 10.000 EUR aus seinem Vermögen zu leisten. Dieses besteht aus

- Eigentumswohnung
- Lebensversicherung mit einem Rückkaufswert von 100.000 EUR sowie
- Sparguthaben von 20.000 EUR auf einem Tagesgeldkonto.

Im Beispiel kann der Sozialhilfeträger von S weder Verkauf oder Vermietung seiner selbstgenutzten Eigentumswohnung verlangen (eine angemessene Größe vorausgesetzt), um seine Leistungsfähigkeit herzustellen. Die Wohnung gehört auch nicht zu seinem unterhaltsrelevanten Altersvorsorgevermögen. Zwar rechnen viele Sozialhilfeträger den Wert einer selbstgenutzten Immobilie zum Altersvorsorgevermögen, um dadurch abschöpfbare Liquidität im Hinblick auf andere dadurch „frei werdende“ Vermögenswerte zu schaffen. Das ist jedoch nach der klaren Rechtsprechung des BGH falsch.

### b) Fremdgenutzte Immobilie

Wird eine fremdgenutzte Immobilie vom unterhaltspflichtigen Kind zur Sicherung der eigenen Altersvorsorge benötigt, ist sie Altersvorsorge- und damit Schonvermögen. Positive Mieteinkünfte sind dem unterhaltsrelevanten Einkommen des Kindes zuzurechnen. Werden die nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Mietzahlungen nicht zur Sicherung des eigenen Lebensunterhalts oder vorrangiger Unterhaltsberechtigter benötigt, kann das unterhaltspflichtige Kind ggf. eine Verwertungsobliegenheit treffen. Die Frage der Zumutbarkeit ist stets nach dem jeweiligen Einzelfall zu beurteilen.

Vermietete Immobilien sind Altersvorsorge, also Schonvermögen

### c) Sonstiges Altersvorsorgevermögen

Es steht dem unterhaltspflichtigen Kind frei, auf welche Art und Weise es zusätzlich für das Alter vorsorgt. Es kommt nicht darauf an, ob die Maßnahme wirtschaftlich vernünftig ist. Zum Altersvorsorgeschonvermögen zählen insbesondere Lebensversicherungen, Wertpapiere, Bar- und Bankguthaben sowie Sachvermögenswerte, sofern diese zur Altersversorgung geeignet und bestimmt sind. Auf die Anlageform kommt es also grundsätzlich nicht an. Gerade Lebensversicherungen, wie sie im Beispiel bei S vorhanden sind, sind nach allgemeiner Auffassung geeignete Maßnahmen des unterhaltspflichtigen Kindes, um den eigenen angemessenen Altersunterhalt zu sichern.

Wie man für das Alter vorsorgt, spielt keine Rolle

**PRAXISTIPP |** Die laufenden Beiträge zu den Lebensversicherungen, die während der Ansparphase von S eingezahlt werden, sind im angemessenen Umfang als zusätzliche private Altersvorsorge anzuerkennen und einkommensmindernd zu berücksichtigen.

## 3. Berechnung des privilegierten Altersvorsorgevermögens

Bis 2006 war das Altersvorsorgevermögen nur selten Thema in Rechtsprechung und Literatur. Mit seiner Entscheidung vom 30.8.06 (XII ZR 98/04) hat sich der BGH den Weg für eine pauschalierende und generalisierende Berechnung des Altersvorsorgevermögens geebnet. Das erscheint auch sachgerecht. Denn es bedarf bei Unterhaltsfällen als Massenverfahren einer praktikablen und möglichst unkomplizierten Berechnung.

Altersvorsorgevermögen bis 2006 in der Rechtsprechung kaum thematisiert

### a) Pauschale Bestimmung des privilegierten Altersvorsorgevermögens

Die Höhe des Schonvermögens, das als Altersvorsorge zu belassen ist, lässt sich auf der Grundlage der BGH-Rechtsprechung zum Umfang der unterhaltsrechtlich zulässigen ergänzenden Altersversorgung ermitteln. Es ist in der unterhaltsrechtlichen Praxis allgemein anerkannt, dass das zum Elternunterhalt verpflichtete Kind neben der primären Altersversorgung Beiträge für eine zusätzliche private Altersversorgung ansparen darf, und zwar

- 5 Prozent der Bruttoeinkünfte aus sozialversicherungspflichtiger Arbeit und
- 25 Prozent des aus nicht sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit stammenden Bruttoeinkommens.

Analogie zur jährlich zulässigen Altersvorsorge

Wenn aber für die eigene Alterssicherung eine solche laufende Rücklage gestattet ist, die auch einkommensmindernd berücksichtigt wird, dann müssen auch die dadurch geschaffenen Vermögenswerte als privilegierte Alters-

Letztes Brutto-  
einkommen  
zum Zeitpunkt der  
Unterhaltsforderung

Ansparphase beginnt  
in der Regel mit der  
Volljährigkeit, ...

... Billigkeits-  
korrektur bei  
Akademikern

4 Prozent  
Kapitalverzinsung im  
Hinblick auf oft  
lange Ansparphasen

sicherung dem Elternunterhalt nach § 1603 Abs. 1 BGB entzogen sein. Andernfalls würde die unterhaltsrechtliche Zulässigkeit einer zusätzlichen privaten Alterssicherung unterlaufen.

- Die Berechnung des zusätzlichen Altersvorsorgevermögens wird dadurch erleichtert, dass der BGH auf das aktuelle bzw. letzte Bruttoeinkommen des unterhaltspflichtigen Kindes im Zeitpunkt seiner Inanspruchnahme auf Elternunterhalt abstellt und nicht etwa auf das bis zu diesem Zeitpunkt erzielte tatsächliche Lebenseinkommen.
- Im Interesse einer generalisierenden Betrachtung wird der Beginn der Ansparphase für ein Altersvorsorgevermögen im Regelfall mit dem Eintritt der Volljährigkeit angenommen. Liegt der Beginn der Erwerbstätigkeit bereits vor diesem Zeitpunkt, kann auch von dieser tatsächlichen Arbeitsaufnahme ausgegangen werden.

Im Beispiel ist S seit 76 und bis heute ohne Unterbrechung erwerbstätig (z. B. weil er seine Lehre als Elektriker neben der Arbeit in Abendkursen absolviert hat), es ergeben sich bis 2017 insgesamt 41 zu berücksichtigende Berufsjahre.

Hat das Kind nach einer langen Studien- oder Ausbildungszeit erst sehr spät mit einer Erwerbstätigkeit begonnen, darf dies nicht dazu führen, dass das Niveau der sekundären Altersabsicherung zu weit absinkt. Hier bedarf es ggf. einer Billigkeitskorrektur und einer individuellen Bestimmung der erforderlichen Höhe des Altersvorsorgevermögens. Die Rechtsprechung des BGH zur pauschalierenden Bestimmung des Altersvorsorgeschonvermögens schließt eine solche Handhabung nicht aus.

**PRAXISTIPP |** Dass sich der Gesetzgeber erst ab 01 die private zusätzliche Altersvorsorge gesetzlich fördert, ist für die Beurteilung des Schonvermögens ohne Relevanz. Denn die Erkenntnis, dass die primäre Altersversorgung in Zukunft nicht mehr für einen angemessenen Altersunterhalt ausreicht, bezieht sich nicht nur auf die Zeit ab 01. Es betrifft die erwirtschafteten Rentenanwartschaften insgesamt. Deshalb darf das Kind auch für die gesamte Zeit seines Erwerbslebens, eine zusätzliche private Altersvorsorge aufbauen.

Trotz der gesunkenen Renditen am Kapitalmarkt wird in der Rechtsprechung nach wie vor in den meisten Fällen mit einer jährlichen Kapitalverzinsung von 4 Prozent gerechnet. Dem wird von der Literatur überwiegend zugestimmt, weil sich der Renditerückgang erst in den letzten Jahren vollzogen hat. In Bezug auf eine langjährige Rendite von 4 Prozent sind Schwankungen nur eingeschränkt zu berücksichtigen. Im Beispiel ist es deshalb mit Blick auf das gesamte, seit 76 andauernde Berufsleben des S nicht gerechtfertigt, von einer niedrigeren Durchschnittsverzinsung als 4 Prozent auszugehen.

**b) Finanzmathematische Berechnung des Altersvorsorgeschonvermögens**  
Viele – und gerade auch Juristen – fühlen sich mit finanzmathematischen Berechnungen meist überfordert. Heute finden sich jedoch hierfür im Internet geeignete Programme, die entsprechende Berechnungen anbieten.

**PRAXISTIPP** | Mithilfe von Excel können Sie relativ einfach die Höhe des aufgezinsten Altersvorsorgevermögens im Zeitpunkt der Inanspruchnahme auf Elternunterhalt ermitteln. Und so geht's: Zunächst ist in Excel der Funktions-Assistent „f(x)“ anzuklicken und anschließend die Kategorie „Finanzmathematik“ sowie die Funktion „ZW“ auszuwählen. Es öffnet sich die Maske „Funktionsargumente“, die fünf sogenannte Argumente enthält. Für die Berechnung des Altersvorsorgevermögens sind die ersten drei Felder und ggf. auch das letzte Feld zu belegen. Die Argumente haben folgende Bedeutung:

- **Zins:** Es wird der konstante Zinssatz pro Zinsperiode (Zahlungszeitraum) eingegeben.
- **Zzr:** Ist für die Anzahl der Zahlungszeiträume vorgesehen; damit wird eingegeben, wie häufig die regelmäßige Zahlung geleistet wird.
- **Rmz:** Steht für die regelmäßige konstante Zahlung, die pro Periode/Zahlungszeitraum geleistet wird.
- **F:** Steht für die Fälligkeit, das heißt die Zahlung erfolgt entweder am Anfang (1) oder am Ende (0) der Periode/des Zahlungszeitraums.

#### aa) Berechnung mit sozialversicherungspflichtigem Einkommen

Im Beispiel ist mit dem BGH von einem Zins von 4 Prozent auszugehen. Wichtig ist, dass der Zinszeitraum und der Zahlungszeitraum zueinander passen. Es muss also entweder ein identischer jährlicher oder monatlicher Zahlungsintervall gewählt werden. Die 4 Prozent beziehen sich auf eine jährliche Verzinsung. Daher muss jetzt der Jahresbetrag genannt werden. S erzielt ein Jahresbruttoeinkommen von 24.000 EUR. Hiervon darf er im Rahmen des Elternunterhalts 5 Prozent für seine zusätzliche private Altersversorgung ansparen. Das ergibt einen Jahresbetrag von  $(24.000 \text{ EUR} \times 5 \% =) 1.200 \text{ EUR}$  (= Rmz). Die Anzahl der Zahlungszeiträume (= Zzr) beläuft sich auf die 41 Berufsjahre (von 76 bis 17).

Trägt man nun für die drei Funktionsargumente Zins, Zzr und Rmz die festgestellten Werte 4 Prozent (wichtig: mit dem %-Zeichen), 41 und 1.200 sowie für F den Wert 1 (= Zahlung am Anfang einer Zahlungsperiode) ein, wird in der Maske ein Betrag von 124.583,52 EUR als sogenannter Zukunftswert ausgeworfen. Im Ergebnis ist S ein privilegiertes aufgezinstes Altersvorsorgevermögen von aufgerundet 125.000 EUR (neben seiner selbstgenutzten Eigentumswohnung) zuzubilligen, das der Anlage von 5 Prozent seines aktuellen Jahresbruttoeinkommens bezogen auf seine gesamte Erwerbstätigkeit bis zur Inanspruchnahme auf Elternunterhalt (76–17) entspricht.

**PRAXISTIPP** | Die ZW-Funktion in Excel lässt sich prinzipiell ohne dass Anlegen einer Tabelle nutzen. Alternativ kann anstatt mit Jahresbeträgen auch mit Monatsbeträgen gerechnet werden. Dafür müssen dann alle vorgenannten Jahresbeträge in der Maske „Funktionsargumente“ umgerechnet werden, d. h. alle Werte müssen durch 12 dividiert bzw. mit 12 multipliziert werden. Im Beispiel würden die einzelnen Argumente bei einer monatlichen Berechnungsweise wie folgt belegt: Zins mit  $(4 \% \div 12 =) 0,333 \%$ , ZzR mit  $(41 \times 12 =) 492$  Monate, Rmz mit  $(1.200 \div 12 =) 100 \text{ EUR}$  und F mit 1. In diesem Fall wird ein Betrag von 124.519,35 EUR für das Ende der Laufzeit im Jahr 2017 ausgeworfen. Auch hiernach ist dem S ein Altersvorsorgevermögen in Höhe von rund 125.000 EUR zuzubilligen. Die geringfügigen Abweichungen der konkreten Berechnungen sind zinsbedingt.

Mit Excel schnell und einfach aufgezinstes Altersvorsorgevermögen ermitteln

Jahresbetrag und Anzahl der Zahlungszeiträume ermitteln

Funktionsargumente ausfüllen

Anlegen einer Excel-Tabelle nicht notwendig

Gleiche  
Berechnungs-  
grundlage

Berechnung mit nicht  
sozialversicherungs-  
pflichtigem  
Einkommen

Gegenüberstellung  
der tatsächlich  
vorhandenen  
Vermögenswerte

Kind in vollem  
Umfang darlegungs-  
und beweispflichtig

### bb) Berechnung mit nicht sozialversicherungspflichtigem Einkommen

Erzielt das Kind auch oder sogar nur ein nicht sozialversicherungspflichtiges Einkommen, ändern sich nur die in die Maske „Funktionsargumente“ einzugebenden Werte. Die Berechnungsgrundlagen bleiben gleich. Würde S im Beispiel seit zehn Jahren neben seiner Angestelltentätigkeit als Elektriker in seiner Freizeit als Musiker in einer Band mitspielen und aus dieser selbstständigen Tätigkeit ein nicht sozialversicherungspflichtiges Einkommen von monatlich 600 EUR erzielen, könnte sich daraus ein zusätzliches Altersvorsorgevermögen ergeben. Dieses ließe sich wie folgt berechnen:

Unterhaltsrechtlich zulässig ist eine weitere Altersvorsorgerücklage vom nicht sozialversicherungspflichtigen Einkommen von 25 Prozent von 600 EUR, also ein monatlicher Betrag von 150 EUR. Daraus errechnet sich ein Jahresbetrag von  $(150 \text{ EUR} \times 12 =)$  1.800 EUR. Die Anzahl der Zahlungszeiträume beträgt zehn Jahre, die Fälligkeit wird mit 1 angenommen. Trägt man in die Maske die vier Argumente 4 Prozent (= Zins), 10 (= Zzr), 1.800 (= Rmz) und 1 (= F) ein, wird ein Zukunftswert (ZW) von 22.475,43 EUR ausgeworfen. Dieser Betrag von rund 22.500 EUR wäre das zusätzliche privilegierte Altersvorsorgevermögen des S, das nicht für den Elternunterhalt herangezogen werden kann. Das aufgezinste Altersvorsorgeschonvermögen des S würde sich bei dieser Abwandlung aufgerundet auf insgesamt  $(125.000 \text{ EUR} + 25.000 \text{ EUR} =)$  147.500 EUR belaufen.

### c) Versorgungsbilanz

In einem letzten Schritt ist das dem unterhaltspflichtigen Kind rechnerisch zustehende Altersvorsorgevermögen seinen tatsächlich vorhandenen Vermögenswerten gegenüberzustellen. Die Aufstellung bereitet in der Regel keine Probleme, auch wenn sich das Altersvorsorgevermögen in der Praxis häufig aus mehreren Bestandteilen zusammensetzt.

Im Beispiel liegt das in Form von zwei Lebensversicherungen und einem Bankguthaben bereits aufgebaute Altersvorsorgevermögen des S mit insgesamt 120.000 EUR unter dem ihm an sich zustehenden Betrag von rund 125.000 EUR. Weil die von S selbstgenutzte Eigentumswohnung für die Beurteilung der Vermögenssituation außer Betracht zu bleiben hat, kann der Sozialhilfeträger von S, der über kein einsetzbares laufendes Erwerbseinkommen verfügt, auch nicht verlangen, den Stamm seines Vermögens zur Bestreitung von Elternunterhalt einzusetzen.

**PRAXISTIPP** | Zusätzlich ist dem Kind ein sog. Notgroschen für den Fall eines plötzlich auftretenden (Sonder-)Bedarfs zu belassen. Dessen Höhe ist nicht pauschal festgelegt. Vielmehr ist sie unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls – wie etwa die Einkommensverhältnisse und die sonstigen Unterhaltsverpflichtungen des unterhaltspflichtigen Kindes – zu bestimmen.

Im Fall der Auseinandersetzung über Elternunterhalt trifft das unterhaltspflichtige Kind die Darlegungs- und Beweislast seines zur Sicherung einer angemessenen eigenen Altersversorgung erforderlichen Vermögens (Alterssicherungsvermögen).

**REDAKTION** | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an IWW Institut, Redaktion „SR“

Aspastr. 24, 59394 Nordkirchen

Fax: 02596 922-80, E-Mail: [sr@iww.de](mailto:sr@iww.de)

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

**ABONNENTENBETREUUNG** | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Franz-Horn-Str. 2, 97091 Würzburg

Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: [kontakt@iww.de](mailto:kontakt@iww.de)

Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg

IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



**IHR PLUS IM NETZ** | Online – Mobile – Social Media

**Online:** Unter [sr.iww.de](http://sr.iww.de) finden Sie

- Downloads (Checklisten, Sonderausgaben u.v.m.)
- Archiv (alle Beiträge seit 2013)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf [iww.de/registrieren](http://iww.de/registrieren), schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.

Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

**Mobile:** Lesen Sie „SR“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



**Social Media:** Folgen Sie „SR“ auch auf [facebook.com/sr.iww](https://facebook.com/sr.iww)



**NEWSLETTER** | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Rechtsanwälte auf [iww.de/newsletter](http://iww.de/newsletter):

- SR-Newsletter
- IWW kompakt für Rechtsanwälte
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen



**SEMINARE** | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: [seminare.iww.de](http://seminare.iww.de)

## SENIORENRECHT AKTUELL (ISSN 2197-5442)

**Herausgeber und Verlag** | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Niederlassung: Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Geschäftsführer: Dr. Jürgen Böhm, Telefon: 02596 922-0, Fax: 02596 922-80, E-Mail: [info@iww.de](mailto:info@iww.de), Internet: [iww.de](http://iww.de), Sitz: Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg

**Redaktion** | RA (Syndikus-RA) Michael Bach (Chefredakteur); RA Holger Glaser (stellv. Chefredakteur, verantwortlich)

**Bezugsbedingungen** | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 15,75 EUR einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

**Hinweise** | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

**Zitierweise** | Beispiele: „Müller, SR 13, 18“ oder „SR 13, 18“

**Bildquellen** | Titelseite: © Idprod – stock.adobe.com, Umschlagseite 2: René Schwerdtel Fotodesign (Glaser, Brochtrup)

**Druck** | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

Ihr Abonnement

# Mehr als eine Fachzeitschrift



## Print: das Heft

- Kurz, prägnant, verständlich
- Konkrete Handlungsempfehlungen
- Praxiserprobte Arbeitshilfen

## Online: die Website

[sr.iww.de](http://sr.iww.de)

- Aktuelle Ausgabe bereits eine Woche vor Heftauslieferung verfügbar
- Ergänzende Downloads
- Ausgabenarchiv mit Urteilsdatenbank

## Mobile: die myIWW-App für Apple iOS und Android

[iww.de/s1768](http://iww.de/s1768)

- Funktionen der Website für mobile Nutzung optimiert
- Offline-Nutzung möglich, z. B. im Flugzeug

## Social Media: die Facebook-Fanpage

[facebook.com/seniorenrechtAktuell](https://facebook.com/seniorenrechtAktuell)

- Aktuelle Meldungen aus der Redaktion
- Forum für Meinung und Diskussion
- Kontakt zu Experten und Kollegen

